

GESETZBLATT

FÜR BADEN-WÜRTTEMBERG

2015

Ausgegeben Stuttgart, Freitag, 17. April 2015

Nr. 6

Tag	INHALT	Seite
14. 4. 15	Gesetz zur Änderung des Jugendbildungsgesetzes, des Kinder- und Jugendhilfegesetzes für Baden-Württemberg sowie des Kinderschutzgesetzes Baden-Württemberg	181
8. 3. 15	Artikelverordnung zur Änderung von Vorschriften des Lehramtsprüfungsrechts (ArtVO LAP 2015)	182
13. 3. 15	Verordnung des Justizministeriums zur Änderung der Zuständigkeitsverordnung Justiz	184
23. 3. 15	Verordnung des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz über den Lehrgang und die Prüfung für den tierärztlichen Staatsdienst (Prüfungsordnung für den tierärztlichen Staatsdienst – PrOtS)	184
23. 3. 15	Ausbildungs- und Prüfungsordnung des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz zur staatlich geprüften Lebensmittelchemikerin oder zum staatlich geprüften Lebensmittelchemiker (APrOLmChem)	191
26. 3. 15	Verordnung des Kultusministeriums zur regionalen Schulentwicklung an beruflichen Schulen (RSEbSVO)	200
2. 4. 15	Verordnung des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz zur Durchführung des Jagd- und Wildtiermanagementgesetzes (DVO JWMG)	202
2. 4. 15	Verordnung des Justizministeriums über die Qualifizierung von Beamtinnen und Beamten des mittleren Justizdienstes für die Aufgaben einer Rechtspflegerin oder eines Rechtspflegers in Grundbuchsachen (Grundbuchqualifizierungsverordnung – QuaO RpflGB)	213
2. 4. 15	Bekanntmachung des Staatsministeriums über das Inkrafttreten des Sechzehnten Staatsvertrags zur Änderung rundfunkrechtlicher Staatsverträge	218

**Gesetz zur Änderung des Jugend-
bildungsgesetzes, des Kinder- und
Jugendhilfegesetzes für Baden-Württemberg
sowie des Kinderschutzgesetzes
Baden-Württemberg**

Vom 14. April 2015

Der Landtag hat am 25. März 2015 das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Jugendbildungsgesetzes

Das Jugendbildungsgesetz in der Fassung vom 8. Juli 1996 (GBl. S. 502), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 18. Dezember 2012 (GBl. S. 677, 682), wird wie folgt geändert:

1. § 7 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden die Wörter »in Höhe von 70 Prozent« gestrichen.

b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

»(2) Das Nähere regeln die zuständigen Ministerien durch Verwaltungsvorschrift.«

2. § 15 wird wie folgt gefasst:

»§ 15

Landesjugendkuratorium

(1) Es wird ein Landesjugendkuratorium gebildet. Seine Aufgabe ist es, die Landesregierung in Fragen der außerschulischen Jugendbildung und der Kinder- und Jugendhilfe zu beraten. Es fördert die weitere Entwicklung durch Empfehlungen auf diesen Gebieten und trägt zu deren Kooperation bei. Das Landesjugendkuratorium wird gehört zu Fragen der Anerkennung von Trägern nach diesem Gesetz.

(2) Dem Landesjugendkuratorium gehören die Dachverbände der Kinder- und Jugendarbeit und der Jugendsozialarbeit, die kommunalen Landesverbände, das Landesjugendamt und weitere im Kinder- und Jugendbereich tätige Organisationen sowie in der außerschulischen Jugendbildung erfahrene Persönlichkeiten an. Das Sozialministerium trifft im Einvernehmen mit den zuständigen Ministerien die Auswahl der im Landesjugendkuratorium vertretenen Dachverbände, Organisationen und in der außerschulischen Jugendbildung erfahrenen Persönlichkeiten. Die Dachverbände, die kommunalen Landesverbände, das Landesjugendamt und die weiteren Organisationen entsenden je ein Mitglied in das Landesjugendkuratorium. Eine Stellvertretung ist zulässig.

(3) Die Sozialministerin oder der Sozialminister beruft die Vertreterinnen und Vertreter und die Stellvertretungen der Dachverbände, der kommunalen Landesverbände, des Landesjugendamts und der weiteren Organisationen auf deren Vorschlag sowie die übrigen Vertreterinnen und Vertreter für die Dauer einer Legislaturperiode. Die Mitglieder des Landesjugendkuratoriums können aus wichtigem Grund abberufen werden. Die Mitglieder sind ehrenamtlich tätig.

(4) Das Landesjugendkuratorium wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und die Stellvertretung. Das Landesjugendkuratorium gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Zustimmung des Sozialministeriums bedarf. Beim Sozialministerium wird eine Geschäftsstelle eingerichtet.

(5) Die zuständigen Ministerien sind berechtigt, an allen Sitzungen des Landesjugendkuratoriums teilzunehmen.«

Artikel 2

Änderung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes
für Baden-Württemberg

Das Kinder- und Jugendhilfegesetz für Baden-Württemberg in der Fassung vom 14. April 2005 (GBl. S. 377),

zuletzt geändert durch Artikel 44 der Verordnung vom 25. Januar 2012 (GBl. S. 65, 70), wird wie folgt geändert:

1. § 8 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 3 werden nach dem Wort »Jugendarbeit« die Wörter »und der Kinder- und Jugendhilfe« eingefügt und die Wörter »Landeskuratoriums für außerschulische Jugendbildung« durch das Wort »Landesjugendkuratoriums« ersetzt.

b) Absatz 4 wird aufgehoben.

2. In der Überschrift des § 23 wird das Wort »Schulen« durch das Wort »Stellen« ersetzt.

Artikel 3

Änderung des Kinderschutzgesetzes
Baden-Württemberg

§ 1 Absatz 5 des Kinderschutzgesetzes Baden-Württemberg vom 3. März 2009 (GBl. S. 82) wird aufgehoben.

Artikel 4

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

STUTTGART, den 14. April 2015

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:

KRETSCHMANN

KREBS

UNTERSTELLER

BONDE

STICKELBERGER

BAUER

HERMANN

DR. SPLETT

**Artikelverordnung zur Änderung von
Vorschriften des Lehramtsprüfungsrechts
(ArtVO LAP 2015)**

Vom 8. März 2015

Es wird verordnet auf Grund von

1. § 15 Absatz 4 des Landesbeamtengesetzes vom 9. November 2010 (GBl. S. 793, 794) und

2. § 35 Absatz 3 des Schulgesetzes für Baden-Württemberg in der Fassung vom 1. August 1983 (GBl. S. 397),

geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Dezember 1995 (GBl. 1996 S. 29):

Artikel 1

Änderung der Grundschullehramtsprüfungsordnung – GPO II 2014

Die Verordnung des Kultusministeriums über den Vorbereitungsdienst und die Zweite Staatsprüfung für das Lehramt Grundschule (Grundschullehramtsprüfungsordnung – GPO II 2014) vom 3. November 2014 (GBl. S. 623) wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Absatz 1 Nummer 7 werden das Wort »erster« durch das Wort »Erster« und die Wörter »acht Übungsdoppelstunden« durch die Wörter »mindestens neun Unterrichtseinheiten« ersetzt.
2. In § 3 Absatz 2 Nummer 10 wird das Wort »erster« durch das Wort »Erster« ersetzt.
3. In § 10 Absatz 8 Satz 1 werden nach der Angabe »§ 18 Absatz 4« die Wörter »oder von § 19 Absatz 5« eingefügt.
4. In § 10 Absatz 8 Satz 4 werden die Wörter »sowie die Hausarbeit« gestrichen.
5. In § 19 Absatz 2 Satz 1 wird der Klammerzusatz gestrichen.
6. § 30 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

»Das Prüfungsamt rechnet erfolgreich abgelegte gleichwertige Staatsprüfungen oder Teile solcher Prüfungen auf entsprechende Anforderungen der Zweiten Staatsprüfung für das Lehramt Grundschule an.«

Artikel 2

Änderung der Werkreal-, Haupt- und Realschullehramtsprüfungsordnung II – WHRPO II 2014

Die Verordnung des Kultusministeriums über den Vorbereitungsdienst und die Zweite Staatsprüfung für das Lehramt Werkrealschule, Hauptschule und Realschule (Werkreal-, Haupt- und Realschullehramtsprüfungsordnung II – WHRPO II 2014) vom 3. November 2014 (GBl. S. 634) wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Absatz 1 Nummer 7 werden das Wort »erster« durch das Wort »Erster« und die Wörter »acht Übungsdoppelstunden« durch die Wörter »mindestens neun Unterrichtseinheiten« ersetzt.
2. In § 3 Absatz 2 Nummer 10 wird das Wort »erster« durch das Wort »Erster« ersetzt.
3. In § 10 Absatz 8 Satz 1 werden nach der Angabe »§ 18 Absatz 4« die Wörter »oder von § 19 Absatz 5« eingefügt.
4. In § 10 Absatz 8 Satz 4 werden die Wörter »sowie die Hausarbeit« gestrichen.

5. In § 19 Absatz 2 Satz 1 wird der Klammerzusatz gestrichen.

6. § 30 wird wie folgt gefasst:

»Das Prüfungsamt rechnet erfolgreich abgelegte gleichwertige Staatsprüfungen oder Teile solcher Prüfungen auf entsprechende Anforderungen der Zweiten Staatsprüfung für das Lehramt Werkreal-, Haupt- und Realschule an.«

Artikel 3

Änderung der Sonderpädagogiklehramtsprüfungsordnung II – SPO II 2014

Die Verordnung des Kultusministeriums über den Vorbereitungsdienst und die Zweite Staatsprüfung für das Lehramt Sonderpädagogik (Sonderpädagogiklehramtsprüfungsordnung II – SPO II 2014) vom 3. November 2014 (GBl. S. 644) wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Absatz 1 Nummer 7 werden die Wörter »acht Übungsdoppelstunden« durch die Wörter »mindestens neun Unterrichtseinheiten« ersetzt.
2. In § 10 Absatz 8 Satz 1 werden nach der Angabe »§ 18 Absatz 4« die Wörter »oder von § 19 Absatz 5« eingefügt.
3. In § 10 Absatz 8 Satz 4 werden die Wörter »sowie die Hausarbeit« gestrichen.
4. In § 19 Absatz 2 Satz 1 wird der Klammerzusatz gestrichen.
5. § 29 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

»Das Prüfungsamt rechnet erfolgreich abgelegte gleichwertige Staatsprüfungen oder Teile solcher Prüfungen auf entsprechende Anforderungen der Zweiten Staatsprüfung für das Lehramt Sonderpädagogik an.«

Artikel 4

Änderung der Verordnung des Kultusministeriums über den Vorbereitungsdienst und die Zweite Staatsprüfung für die Laufbahn des höheren Schuldienstes an Gymnasien

Die Verordnung des Kultusministeriums über den Vorbereitungsdienst und die Zweite Staatsprüfung für die Laufbahn des höheren Schuldienstes an Gymnasien (APrOGymn 2004) vom 10. März 2004 (GBl. S. 181) wird wie folgt geändert:

§ 30 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

»Das Prüfungsamt rechnet erfolgreich abgelegte gleichwertige Prüfungen oder Teile solcher Prüfungen auf entsprechende Anforderungen der Zweiten Staatsprüfung für die Laufbahn des höheren Schuldienstes an Gymnasien an.«

Artikel 5

Änderung der Verordnung des Kultusministeriums über den Vorbereitungsdienst und die Zweite Staatsprüfung für die Laufbahn des höheren Schuldienstes an beruflichen Schulen

Die Verordnung des Kultusministeriums über den Vorbereitungsdienst und die Zweite Staatsprüfung für die Laufbahn des höheren Schuldienstes an beruflichen Schulen (APrObSchhD 2004) vom 10. März 2004 (GBl. S. 192) wird wie folgt geändert:

§ 31 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

»Das Prüfungsamt rechnet erfolgreich abgelegte gleichwertige Prüfungen oder Teile solcher Prüfungen auf entsprechende Anforderungen der Zweiten Staatsprüfung für die Laufbahn des höheren Schuldienstes an beruflichen Schulen an.«

Artikel 6

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

STUTTGART, den 8. März 2015

STOCH

Verordnung des Justizministeriums zur Änderung der Zuständigkeitsverordnung Justiz

Vom 13. März 2015

Auf Grund von § 23 d Satz 1 des Gerichtsverfassungsgesetzes in der Fassung vom 9. Mai 1975 (BGBl. I S. 1079), zuletzt geändert durch Artikel 22 des Gesetzes vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586, 2694), in Verbindung mit §§ 1 und 2 Nummer 11 der Subdelegationsverordnung Justiz vom 7. September 1998 (GBl. S. 561), zuletzt geändert durch Verordnung vom 12. Juni 2012 (GBl. S. 372), wird verordnet:

Artikel 1

§ 6 a der Zuständigkeitsverordnung Justiz vom 20. November 1998 (GBl. S. 680), zuletzt geändert durch Verordnung vom 9. Dezember 2014 (GBl. S. 793), wird wie folgt geändert:

1. Nummer 3 wird wie folgt gefasst:

»3. dem Amtsgericht Stuttgart

für die Bezirke der Amtsgerichte Albstadt, Bad Urach, Backnang, Balingen, Besigheim, Böblingen, Brackenheim, Calw, Esslingen am Neckar, Freudenstadt, Hechingen, Heilbronn, Horb am Ne-

ckar, Kirchheim unter Teck, Künzelsau, Leonberg, Ludwigsburg, Marbach am Neckar, Münsingen, Nagold, Nürtingen, Oberndorf am Neckar, Öhringen, Reutlingen, Rottenburg am Neckar, Rottweil, Schorndorf, Schwäbisch Hall, Spaichingen, Stuttgart, Stuttgart-Bad Cannstatt, Tübingen, Tuttlingen, Vaihingen an der Enz und Waiblingen;«

2. In Nummer 4 werden nach dem Wort »Riedlingen« die Wörter »Schwäbisch-Gmünd, Sigmaringen« eingefügt.

Artikel 2

(1) Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft, soweit in Absatz 2 und 3 nichts anderes bestimmt ist.

(2) Die Zuweisung der Führung des Vereinsregisters für die Amtsgerichtsbezirke Schwäbisch-Gmünd und Sigmaringen tritt am 20. April 2015 in Kraft.

(3) Die Zuweisung der Führung des Vereinsregisters für die Amtsgerichtsbezirke Künzelsau, Oberndorf am Neckar, Öhringen, Rottweil, Schwäbisch Hall und Spaichingen tritt am 8. Juni 2015 in Kraft.

STUTTGART, den 13. März 2015

STICKELBERGER

Verordnung des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz über den Lehrgang und die Prüfung für den tierärztlichen Staatsdienst (Prüfungsordnung für den tierärztlichen Staatsdienst – PrOtS)

Vom 23. März 2015

Auf Grund von § 15 Absatz 4 und § 16 Absatz 2 des Landesbeamtengesetzes vom 9. November 2010 (GBl. S. 793, 794), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 1. April 2014 (GBl. S. 99, 164), wird im Benehmen mit dem Finanz- und Wirtschaftsministerium und dem Innenministerium verordnet:

ABSCHNITT 1

Allgemeines

§ 1

Regelungsinhalt

Diese Verordnung regelt die Voraussetzungen für die Zulassung und die grundsätzlichen Anforderungen an den Lehrgang und die Prüfung für den tierärztlichen Staatsdienst.

§ 2

Ziel

Ziel des Lehrganges mit anschließender Prüfung für den tierärztlichen Staatsdienst ist es, Tierärztinnen und Tierärzte so weiterzubilden, dass sie die Aufgaben des tierärztlichen Staatsdienstes nach ihren allgemeinen und fachlichen Kenntnissen und Fähigkeiten selbstständig und eigenverantwortlich wahrnehmen können und in allen Bereichen des amtstierärztlichen Dienstes einsetzbar sind.

§ 3

Befähigung für den tierärztlichen Staatsdienst

Mit dem Bestehen der Prüfung für den tierärztlichen Staatsdienst (Prüfung) wird die Voraussetzung für den Erwerb der Laufbahnbefähigung für den höheren tierärztlichen Dienst nach § 7 Nummer 2 der Laufbahnverordnung MLR erfüllt. Das Bestehen der Prüfung vermittelt keinen Anspruch auf Verwendung im öffentlichen Dienst.

§ 4

Zeitpunkt und Ort

- (1) Der Lehrgang mit anschließender Prüfung wird nach Bedarf, im Regelfall alle zwei Jahre, durchgeführt.
- (2) Das für das Veterinärwesen zuständige Ministerium (Ministerium) gibt Zeit und Ort des Lehrganges und der Prüfung sowie die Anmeldefrist rechtzeitig im Deutschen Tierärzteblatt bekannt.

ABSCHNITT 2

Lehrgang

§ 5

Lehrgang

- (1) Der Lehrgang wird vom Ministerium oder einer von ihm beauftragten Einrichtung durchgeführt.
- (2) Der Lehrgang umfasst mindestens 320 Unterrichtsstunden. Im Lehrgang sind fachliche, rechtliche und allgemeine Kenntnisse in folgenden Fachgebieten zu vermitteln:
 1. Lebensmittel (dies umfasst insbesondere Kenntnisse des allgemeinen Lebensmittelrechts und der Lebensmittelhygiene, der spezifischen rechtlichen Anforderungen an Lebensmittel, des praktischen Verwaltungshandelns im Rahmen der Lebensmittelüberwachung sowie der Fleisch- und Geflügelfleischhygieneüberwachung),

2. Tiergesundheit (dies umfasst insbesondere Kenntnisse im Tiergesundheitsrecht und der Tierseuchenbekämpfung, über die Vorschriften zu tierischen Nebenprodukten, des praktischen Verwaltungshandelns im Rahmen der Tiergesundheits- und Tierseuchenüberwachung sowie der Überwachung der tierischen Nebenprodukte, der mikrobiologischen Diagnostik, Hygiene und Seuchenlehre sowie der Pathologie der anzeigepflichtigen Tierseuchen und meldepflichtigen Tierkrankheiten),
 3. Tierschutz (dies umfasst insbesondere Kenntnisse über die tierschutzrechtlichen Vorschriften einschließlich Haltungsverfahren und des praktischen Verwaltungshandelns im Rahmen tierschutzrechtlicher Überwachungen),
 4. Tierarzneimittel (dies umfasst insbesondere Kenntnisse im Tierarzneimittel- und Betäubungsmittelrecht und der diesbezüglichen Rückstandskontrollbestimmungen sowie des praktischen Verwaltungshandelns im Rahmen der Überwachung),
 5. Verwaltung (dies umfasst insbesondere Grundzüge der Rechtsmethodik, des Staats- und allgemeinen Verwaltungsrechts einschließlich des Verwaltungsrechtsschutzes und der Organisation der Verwaltung, des Ordnungswidrigkeiten- und Strafverfahrens, des Rechts der Europäischen Union und Kenntnisse über das Qualitätsmanagementsystem der Veterinärverwaltung und der Verwaltung im Bereich der Lebensmittel- und der Futtermittelüberwachung in Baden-Württemberg).
- (3) Die in Absatz 2 Satz 1 genannten Unterrichtsstunden können in mehreren Blöcken abgehalten werden.
 - (4) Die in Absatz 2 Satz 2 genannten Fachgebiete können durch Fachkunde und angrenzendes Fachrecht ergänzt werden.
 - (5) Das Ministerium erstellt einen Lehrplan für den Lehrgang.

§ 6

Antrag auf Zulassung zum Lehrgang

- (1) Der Antrag auf Zulassung zum Lehrgang ist beim Ministerium oder einer von ihm beauftragten Einrichtung einzureichen.
- (2) Die Antragsstellung erfolgt von Tierärztinnen und Tierärzten,
 1. die in Baden-Württemberg hauptberuflich im öffentlichen Dienst beschäftigt sind, ungeachtet ihres Wohnsitzes, über das für den Dienstsitz ihres Dienstherrn zuständige Regierungspräsidium,
 2. die in Baden-Württemberg wohnen und nicht hauptberuflich im öffentlichen Dienst beschäftigt sind, über das für den Wohnsitz zuständige Regierungspräsidium.

In allen anderen Fällen erfolgt die Antragstellung unmittelbar beim Ministerium oder einer von ihm beauftragten Einrichtung.

(3) Dem Antrag auf Zulassung sind beizufügen:

1. ein unterschriebener Lebenslauf mit Nachweis der beruflichen Tätigkeit nach dem erfolgreichen Abschluss des Studiums der Veterinärmedizin,
2. die Approbationsurkunde,
3. die Zeugnisse der Abschnitte der tierärztlichen Prüfung, das Zeugnis über das Ergebnis der tierärztlichen Prüfung und das Gesamtergebnis der tierärztlichen Prüfung oder das Zeugnis oder die Zeugnisse eines gleichwertigen tierärztlichen Abschlusses in deutscher Sprache, gegebenenfalls durch amtlich beglaubigte Übersetzung,
4. den Nachweis oder die Nachweise über eine mindestens zweijährige, in Vollzeit abgeleitete berufliche tierärztliche Tätigkeit, zum Beispiel in Form von Arbeitsverträgen, aus denen die Anstellung als Tierärztin oder Tierarzt sowie der Umfang der Tätigkeit hervorgeht; bei Teilzeitbeschäftigung den Nachweis oder die Nachweise über einen entsprechend längeren Zeitraum,
5. die Nachweise über die Tätigkeiten nach § 7 Absatz 1 Nummer 4 Buchstabe a bis c,
6. Personalausweis oder Reisepass und
7. soweit vorliegend, die Nachweise zusätzlicher wissenschaftlicher Qualifikationen.

(4) Die Nachweise und Urkunden gemäß Absatz 3 Nummer 2, 4, 5 und 6 sind in Urschrift oder in amtlich beglaubigter Abschrift oder amtlich beglaubigter Fotokopie vorzulegen. Die Nachweise und Urkunden gemäß Absatz 3 Nummer 3 und 7 sind in Fotokopie vorzulegen.

(5) Die Nachweise über die Tätigkeiten nach § 7 Absatz 1 Nummer 4 Buchstabe a bis c müssen spätestens zu Beginn des Lehrganges vorliegen.

§ 7

Zulassung zum Lehrgang

(1) Zum Lehrgang kann zugelassen werden, wer

1. fristgerecht gemäß § 6 einen Antrag auf Zulassung gestellt und die Nachweise nach § 6 Absatz 3 vorgelegt hat,
2. die tierärztliche Approbation besitzt,
3. nach dem erfolgreichen Abschluss des Studiums der Veterinärmedizin mindestens zwei Jahre beruflich in Vollzeit tierärztlich tätig war, wobei sich der Zeitraum bei einer Teilzeitbeschäftigung entsprechend verlängert, und
4. nach dem Erlangen der tierärztlichen Approbation im Zeitraum der letzten fünf Jahre vor Beginn des Lehrganges in folgende Tätigkeiten eingeführt wurde:

a) mindestens an zwölf Schlachttagen an einem Schlachthof mit ständiger Anwesenheit einer amtlichen Tierärztin oder eines amtlichen Tierarztes während der Schlachtung in die praktische Tätigkeit einer amtlichen Tierärztin oder eines amtlichen Tierarztes im Rahmen der Fleischgewinnung (Schlacht- und Fleischuntersuchung, Hygieneüberwachung, Überprüfung der Eigenkontrollen),

b) mindestens an 20 Arbeitstagen in einer amtlichen Untersuchungseinrichtung in die Untersuchung von Lebensmitteln und Bedarfsgegenständen sowie in pathologische, mikrobiologische und parasitologische Untersuchungen und

c) mindestens an 40 Arbeitstagen in einer Veterinärbehörde, davon mindestens 20 Tage an einer unteren Verwaltungsbehörde in den amtstierärztlichen Dienst.

(2) Das Ministerium kann Inhalte für die Tätigkeiten nach Absatz 1 Nummer 4 festlegen.

Es kann darüber hinaus in begründeten Einzelfällen, insbesondere bei dem Nachweis vergleichbarer Vorkenntnisse, Abweichungen von den Zulassungsvoraussetzungen nach Absatz 1 Nummer 3 und 4 zulassen.

§ 8

Auswahlverfahren zur Zulassung zum Lehrgang

(1) Über den Antrag auf Zulassung zum Lehrgang entscheidet das Ministerium. Übersteigt die Anzahl der Bewerbungen die Anzahl der Lehrgangsplätze, so sind bei der Entscheidung unter anderem zusätzliche Qualifikationen nach § 6 Absatz 3 Nummer 7, die berufliche Erfahrung sowie mögliche Wartezeiten zu berücksichtigen. Ein Anspruch auf Zulassung besteht nicht.

(2) Die Entscheidung ist den Bewerberinnen und Bewerbern schriftlich mitzuteilen.

(3) Die Zulassung kann zurückgenommen werden, wenn sie durch eine falsche Angabe erschlichen wurde oder nachträglich Tatsachen eintreten oder bekannt werden, die zu einer Versagung der Zulassung geführt hätten.

ABSCHNITT 3

Prüfung

§ 9

Zweck der Prüfung

In der Prüfung für den tierärztlichen Staatsdienst soll festgestellt werden, ob der Prüfling nach seinen fachlichen und allgemeinen Kenntnissen die Eignung für den tierärztlichen Staatsdienst besitzt.

§ 10

Prüfungsbehörde

Prüfungsbehörde ist das Ministerium.

§ 11

Zulassung zur Prüfung

(1) Zur Prüfung oder zu Prüfungsteilen gilt als zugelassen, wer an dem Lehrgang teilgenommen hat.

(2) Wer mehr als 20 Prozent der Unterrichtsstunden unentschuldigt versäumt hat, wird nicht zur Prüfung zugelassen. Dies ist dem Prüfling durch die Prüfungsbehörde schriftlich mitzuteilen. War der Prüfling wegen einer Erkrankung oder aus einem anderen wichtigen Grund gehindert, am Unterricht teilzunehmen und hat dadurch mehr als 20 Prozent der Unterrichtsstunden versäumt, entscheidet der Prüfungsausschuss über die Zulassung zur Prüfung. Die Entscheidung ist dem Prüfling durch die Prüfungsbehörde schriftlich mitzuteilen. Im Falle der Säumnis wegen einer Erkrankung ist unverzüglich ein ärztliches Attest vorzulegen. In begründeten Einzelfällen kann der Prüfungsausschuss die Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses verlangen. Ein begründeter Einzelfall ist insbesondere dann gegeben, wenn ein wiederholtes Fernbleiben vorliegt.

(3) Die Prüfungstermine für die schriftliche und mündliche Prüfung sind den Prüflingen schriftlich mitzuteilen.

§ 12

Prüfungsausschuss

(1) Für die Durchführung der Prüfung und die durch diese Verordnung zugewiesenen Aufgaben beruft die Prüfungsbehörde einen Prüfungsausschuss.

(2) Der Prüfungsausschuss setzt sich zusammen aus:

1. der Leitenden Veterinärbeamtin oder dem Leitenden Veterinärbeamten des Landes als vorsitzende Person,
2. der Stellvertretung der vorsitzenden Person, die tierärztliche Beamtin oder tierärztlicher Beamter in der für das Veterinärwesen zuständigen Abteilung des Ministeriums sein muss,
3. jeweils einem Mitglied für jedes der in § 5 Absatz 2 Satz 2 genannten Fachgebiete, die dem tierärztlichen Dienst der Veterinärverwaltung des Landes angehören müssen sowie
4. einem Mitglied aus dem höheren Verwaltungsdienst mit Befähigung zum Richteramt.

(3) Für jedes Mitglied des Prüfungsausschusses nach Absatz 2 Nummer 3 und 4 ist eine Stellvertretung zu berufen.

(4) Die Prüfungsbehörde beruft die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertretungen für die

Dauer von vier Jahren, längstens für die Dauer des Hauptamtes. Eine Wiederberufung ist zulässig. Scheidet ein ordentliches Mitglied oder eine Stellvertretung aus, so beruft die Prüfungsbehörde für den Rest der Zeit, für die dieser Prüfungsausschuss berufen worden ist, eine Nachfolgerin oder einen Nachfolger.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sind in ihren Entscheidungen unabhängig und nicht an Weisungen gebunden.

(6) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die vorsitzende Person oder ihre Stellvertretung anwesend und jedes Fachgebiet nach § 5 Absatz 2 Satz 2 vertreten ist. Beschlüsse des Prüfungsausschusses werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der vorsitzenden Person.

(7) Die Beratungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die vorsitzende Person kann Vertreterinnen und Vertretern der Veterinärbehörden des Landes sowie den berufenen Prüferinnen und Prüfern die Anwesenheit gestatten.

§ 13

Prüferinnen und Prüfer

(1) Die Prüfungsbehörde beruft sowohl für die schriftliche Prüfung nach § 16 als auch für die mündliche Prüfung nach § 18 für jedes Fachgebiet Prüferinnen und Prüfer für die Dauer der Prüfung und beauftragt sie mit der Ausarbeitung und Bewertung der Aufsichtsarbeiten der schriftlichen und der Abnahme der Teilprüfungen der mündlichen Prüfung.

(2) Für jedes Fachgebiet nach § 5 Absatz 2 Satz 2 sind mindestens zwei Prüferinnen oder Prüfer sowie mindestens zwei stellvertretende Prüferinnen oder Prüfer zu berufen.

(3) Berufen werden können:

1. Personen mit der Befähigung zum höheren tierärztlichen Dienst und
2. Personen mit der Befähigung zum höheren oder gehobenen Verwaltungsdienst.

(4) Die berufenen Prüferinnen und Prüfer sind in ihrer Prüftätigkeit unabhängig und nicht an Weisungen gebunden.

§ 14

Schriftführung

(1) Die Prüfungsbehörde bestellt für den Prüfungsausschuss eine schriftführende Person und eine Stellvertretung. Diese unterstützt die vorsitzende Person bei der Vorbereitung und Durchführung der Prüfung und fertigt über die Sitzungen, die Beratungen und Beschlüsse des Prüfungsausschusses jeweils eine Niederschrift.

(2) Die schriftführende Person hat über den Verlauf der gesamten Prüfung eine Niederschrift zu fertigen, in der festgehalten wird:

1. Ort und Dauer (Beginn, Ende) des Lehrganges sowie der schriftlichen und mündlichen Prüfung,
2. die Namen der Mitglieder oder stellvertretenden Mitglieder des Prüfungsausschusses,
3. besondere Vorkommnisse während des Lehrganges,
4. die Einzelpunktzahlen der zu prüfenden Personen in den einzelnen Aufsichtsarbeiten und Teilprüfungen der mündlichen Prüfung sowie deren Gesamtnoten nach § 22 Absatz 3,
5. gegebenenfalls die Festsetzung der Punktzahl der Aufsichtsarbeiten durch den Prüfungsausschuss nach § 17 Absatz 2 und deren Begründung,
6. die Entscheidungen des Prüfungsausschusses.

Der Niederschrift sind die Niederschriften nach § 16 Absatz 5 und § 20 beizufügen.

§ 15

Art und Umfang der Prüfung

- (1) Die Prüfung besteht aus einem schriftlichen Teil (schriftliche Prüfung) und einem mündlichen Teil (mündliche Prüfung).
- (2) Die Prüfung kann in mehreren Blöcken abgehalten werden.
- (3) Die Prüfung umfasst die in § 5 Absatz 2 Satz 2 genannten Fachgebiete und kann gemäß § 5 Absatz 4 durch Fachkunde sowie angrenzendes Fachrecht ergänzt werden.

§ 16

Schriftliche Prüfung

- (1) Die schriftliche Prüfung besteht aus vier Aufsichtsarbeiten mit Themen aus den in § 5 Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 bis 4 genannten Fachgebieten und kann gemäß § 5 Absatz 4 durch Fachkunde sowie angrenzendes Fachrecht ergänzt werden. Die Aufsichtsarbeiten sollen Bezug zum praktischen Verwaltungshandeln aufweisen. Die Bearbeitungszeit beträgt für jede der Aufsichtsarbeiten drei Stunden.
- (2) Die Aufsichtsarbeiten sind von den mit der Ausarbeitung der Aufsichtsarbeiten beauftragten Prüferinnen und Prüfern der vorsitzenden Person des Prüfungsausschusses spätestens drei Werktage vor dem Termin der jeweiligen Aufsichtsarbeit vorzulegen.
- (3) Die Prüflinge dürfen nur die durch den Prüfungsausschuss zugelassenen Hilfsmittel, die sie in der Regel selbst zu stellen haben, benutzen.

(4) Die dem Prüfungsausschuss vorsitzende Person bestimmt die aufsichtführenden Personen für die schriftliche Prüfung.

(5) Die aufsichtführenden Personen fertigen über den Ablauf der jeweiligen Aufsichtsarbeit eine Niederschrift, in der vermerkt wird:

1. das geprüfte Fachgebiet,
2. die aufsichtführenden Personen,
3. Datum und Ort,
4. Beginn und Ende der Bearbeitungszeit,
5. die Anonymisierung der Prüflinge durch Kennzahlen gemäß Absatz 7 sowie
6. alle Unregelmäßigkeiten.

Der Niederschrift ist eine Mehrfertigung der Aufsichtsarbeit beizufügen.

(6) Eine der aufsichtführenden Personen erklärt die Bearbeitungszeit nach deren Ablauf als beendet. Die Prüflinge haben die Arbeiten spätestens nach Erklärung des Ablaufs der Bearbeitungszeit den aufsichtführenden Personen auszuhändigen, die auf den Arbeiten den Zeitpunkt der Abgabe vermerken. Nach Ablauf der Bearbeitungszeit stellen die aufsichtführenden Personen fest, welche der Prüflinge ihre Arbeit nicht rechtzeitig oder nicht abgegeben haben und vermerken dies in der Niederschrift.

(7) Die Aufsichtsarbeiten werden den Prüferinnen und Prüfern in anonymisierter Form zur Korrektur vorgelegt. Die Anonymisierung durch Kennzahlen ist von den aufsichtführenden Personen durchzuführen.

(8) Bei prüfungsunabhängigen Beeinträchtigungen eines Prüflings, die die Anfertigung der Aufsichtsarbeiten erschweren, kann der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag angemessene Maßnahmen zum Ausgleich der Beeinträchtigungen treffen. Die Beeinträchtigung ist darzulegen und durch ärztliches Zeugnis nachzuweisen.

§ 17

Bewertung der schriftlichen Prüfung

- (1) Die Aufsichtsarbeiten werden von zwei der nach § 13 berufenen und mit der Bewertung der schriftlichen Prüfung beauftragten Prüferinnen oder Prüfern unabhängig voneinander mit einer Punktzahl nach § 21 bewertet. Es dürfen nur ganze Punkte vergeben werden.
- (2) Weichen die Bewertungen der Prüferinnen oder Prüfer bei einer Arbeit um nicht mehr als vier Punkte voneinander ab, so gilt der Durchschnitt der Bewertungen als Punktzahl; in diesem Fall sind auch halbe Punkte möglich. Bei größeren Abweichungen, wenn sich die Prüferinnen oder Prüfer nicht einigen oder nicht bis auf vier oder weniger Punkte annähern, setzt der Prüfungsausschuss die Punktzahl fest. Eine Stimmenthaltung ist unzulässig.

(3) Eine nicht abgegebene Arbeit wird mit null Punkten bewertet.

(4) Eine nicht rechtzeitig abgegebene Arbeit kann vom Prüfungsausschuss unter Berücksichtigung der Schwere des Verstoßes mit null Punkten bewertet werden.

§ 18

Mündliche Prüfung

(1) Die mündliche Prüfung umfasst Teilprüfungen in den in § 5 Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 bis 5 genannten Fachgebieten und kann gemäß § 5 Absatz 4 durch Fachkunde sowie angrenzendes Fachrecht ergänzt werden. Die Teilprüfungen können einen praktischen Teil beinhalten. Die Anzahl der Prüferinnen oder Prüfer in den einzelnen Fachgebieten wird vor Beginn der mündlichen Prüfung festgelegt. Die Teilprüfungen werden jeweils vor mindestens zwei Prüferinnen oder Prüfern abgelegt.

(2) Es ist sowohl Einzel- als auch Gruppenprüfung zulässig. Es sollen jedoch nicht mehr als vier Prüflinge zusammen geprüft werden.

(3) Für jeden Prüfling beträgt die Prüfungsdauer je Fachgebiet nach § 5 Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 bis 3 und 5 in der Regel 40 Minuten, nach § 5 Absatz 2 Satz 2 Nummer 4 in der Regel 20 Minuten. Eine notwendige Vorbereitungszeit für einen praktischen Teil ist nicht auf die Prüfungszeit anzurechnen.

(4) Die Prüfung ist nicht öffentlich. Mitgliedern des Prüfungsausschusses ist die Anwesenheit gestattet. Darüber hinaus kann die dem Prüfungsausschuss vorsitzende Person Vertreterinnen und Vertretern der Veterinärbehörden des Landes sowie sonstigen Personen, die ein berechtigtes dienstliches Interesse haben, die Anwesenheit bei den Prüfungen gestatten.

(5) Bei prüfungsunabhängigen Beeinträchtigungen eines Prüflings, die die mündliche Prüfung erschweren, kann der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag angemessene Maßnahmen zum Ausgleich der Beeinträchtigungen treffen. Die Beeinträchtigung ist darzulegen und durch ärztliches Zeugnis nachzuweisen.

§ 19

Bewertung der mündlichen Prüfung

Die Leistungen in jedem Fachgebiet der mündlichen Prüfung werden mit einer Punktzahl nach § 21 bewertet. Es dürfen nur ganze Punkte vergeben werden.

§ 20

Niederschriften über die mündliche Prüfung

(1) Für jedes Fachgebiet der mündlichen Prüfung werden über den Hergang Niederschriften angefertigt, in denen festgehalten wird:

1. das geprüfte Fachgebiet,
 2. Ort, Tag, Art und Dauer der Prüfung,
 3. die Namen der Prüflinge und der Prüferinnen oder Prüfer,
 4. die Themen und Gegenstände und
 5. die jeweils vergebenen Punktzahlen.
- (2) Die Niederschriften sind von den jeweiligen Prüferinnen oder Prüfern zu fertigen und zu unterzeichnen.

§ 21

Prüfungsnoten

Die Leistungen in den einzelnen Aufsichtsarbeiten der schriftlichen Prüfung, in den einzelnen Fachgebieten der mündlichen Prüfung sowie in der gesamten Prüfung (Gesamtnote) sind wie folgt zu bewerten:

- Note sehr gut = 13 bis 15 Punkte
(1) eine den Anforderungen in besonderem Maße entsprechende Leistung;
- Note gut (2) = 10 bis 12 Punkte
eine den Anforderungen voll entsprechende Leistung;
- Note befriedigend (3) = 7 bis 9 Punkte
eine den Anforderungen im allgemeinen entsprechende Leistung;
- Note ausreichend (4) = 4 bis 6 Punkte
eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht;
- Note mangelhaft (5) = 1 bis 3 Punkte
eine den Anforderungen nicht entsprechende Leistung, die jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden können;
- Note ungenügend (6) = 0 Punkte
eine den Anforderungen nicht entsprechende Leistung, bei der selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, dass Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden können.

§ 22

Feststellung der Prüfungsergebnisse

(1) Nach Abschluss der schriftlichen und mündlichen Teilprüfungen in allen Fachgebieten stellt der Prüfungsausschuss für alle Prüflinge das Prüfungsergebnis fest. Die nach § 17 und § 19 erteilten Punktzahlen werden addiert. Die Summe wird durch neun geteilt und kaufmännisch

nisch auf zwei Dezimalstellen gerundet. Das Ergebnis bildet die Endpunktzahl.

(2) Die Prüfung ist bestanden, wenn

1. die Endpunktzahl mindestens 4,00 Punkte beträgt,
2. keine der vier schriftlichen Aufsichtsarbeiten mit null Punkten bewertet wurde,
3. kein Fachgebiet der mündlichen Prüfung mit null Punkten bewertet wurde und
4. von den insgesamt neun Teilprüfungen, bestehend aus den vier Aufsichtsarbeiten der schriftlichen Prüfung und den fünf Teilprüfungen der mündlichen Prüfung, mindestens sieben mit mindestens 4,0 Punkten bewertet wurden.

(3) Bei Prüflingen, die die Prüfung bestanden haben, ist die Endpunktzahl bei mehr als 49 Hundertstel auf eine ganze Zahl aufzurunden, im Übrigen abzurunden (gerundete Endpunktzahl). Anhand der gerundeten Endpunktzahl wird nach § 21 die Gesamtnote ermittelt.

(4) Im Anschluss an die Beratung des Prüfungsausschusses teilt die vorsitzende Person dem Prüfling das Prüfungsergebnis und bei bestandener Prüfung die Endpunktzahl nach Absatz 1 sowie die gerundete Endpunktzahl und die Gesamtnote nach Absatz 3 mit.

§ 23

Prüfungszeugnis

(1) Wer die Prüfung bestanden hat, erhält über das Ergebnis ein Zeugnis mit der erreichten Gesamtnote nach § 22 Absatz 3 und der Endpunktzahl nach § 22 Absatz 1.

(2) Das Prüfungszeugnis wird von der vorsitzenden Person des Prüfungsausschusses unterzeichnet.

§ 24

Rücktritt, Fernbleiben

(1) Bei Prüflingen, die nach der Zulassung ohne Genehmigung der Prüfungsbehörde der Prüfung oder Teilen der Prüfung fernbleiben oder von ihr zurücktreten, gilt die Prüfung als nicht bestanden.

(2) Genehmigt die Prüfungsbehörde den Rücktritt oder das Fernbleiben, so gilt die Prüfung oder der jeweilige Teil der schriftlichen oder mündlichen Prüfung als nicht unternommen. Die Genehmigung darf nur erteilt werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, insbesondere wenn Prüflinge durch Erkrankung an der Ablegung der Prüfung oder einzelnen Fachgebieten der schriftlichen oder mündlichen Prüfung verhindert sind. Der Rücktritt muss vom Prüfling unverzüglich angezeigt werden; im Falle einer Erkrankung ist unverzüglich ein ärztliches Attest vorzulegen. § 11 Absatz 2 Satz 6 gilt entsprechend.

(3) Hat die Prüfungsbehörde den Rücktritt oder das Fernbleiben genehmigt, verbleibt der Prüfling bis zum Wegfall des Grundes in der Prüfung, längstens jedoch bis zum Ende der nächsten Prüfung. Die Prüfungsbehörde bestimmt in diesem Fall, wann die Prüfung oder der noch nicht unternommene Teil der Prüfung nachzuholen ist.

(4) Hat sich ein Prüfling in Kenntnis oder fahrlässiger Unkenntnis einer gesundheitlichen Beeinträchtigung oder eines anderen Rücktrittsgrundes der Prüfung in einem Fachgebiet ganz oder teilweise unterzogen, kann ein nachträgliches Rücktrittsgesuch wegen dieses Grundes nicht genehmigt werden. Fahrlässige Unkenntnis liegt insbesondere dann vor, wenn bei Anhaltspunkten für eine gesundheitliche Beeinträchtigung nicht unverzüglich eine Klärung herbeigeführt wurde.

§ 25

Täuschungsversuch, Ordnungsverstöße

(1) Unternimmt es ein Prüfling, das Ergebnis einer Prüfungsaufgabe durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, oder verstößt er gegen die Ordnung, so kann der Prüfungsausschuss die jeweilige Aufsichtsarbeit oder die Leistung im jeweiligen Teil der mündlichen Prüfung mit null Punkten bewerten oder den Prüfling in besonders schweren Fällen von der weiteren Teilnahme an der Prüfung ausschließen. Im zuletzt genannten Fall gilt die Prüfung als nicht bestanden. In minder schweren Fällen kann ein Punktabzug erfolgen oder von der Verhängung einer Sanktion abgesehen werden. Kann eine Entscheidung des Prüfungsausschusses nicht rechtzeitig herbeigeführt werden, entscheidet die vorsitzende Person des Prüfungsausschusses.

(2) Stellt sich nachträglich heraus, dass die Voraussetzungen nach Absatz 1 vorlagen, so kann die Prüfungsbehörde die ergangene Prüfungsentscheidung zurücknehmen und die in Absatz 1 genannten Maßnahmen treffen. Die Rücknahme ist ausgeschlossen, wenn seit der Beendigung der Prüfung mehr als zwei Jahre vergangen sind.

§ 26

Wiederholung der Prüfung

Wer die Prüfung nicht bestanden hat oder wessen Prüfung als nicht bestanden gilt, kann sie einmal, beim nächsten Termin, wiederholen.

§ 27

Prüfungsakten

Die Prüfungsakten verbleiben bei der Prüfungsbehörde. Der Prüfling hat längstens ein Jahr nach Abschluss der Prüfung das Recht auf Einsicht in seine Prüfungsakte.

ABSCHNITT 4

Schlussbestimmungen

§ 28

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2015 in Kraft.

STUTT GART, den 23. März 2015

BONDE

**Ausbildungs- und Prüfungsordnung
des Ministeriums für Ländlichen Raum
und Verbraucherschutz zur staatlich
geprüften Lebensmittelchemikerin
oder zum staatlich geprüften
Lebensmittelchemiker (APrOLmChem)**

Vom 23. März 2015

Es wird verordnet auf Grund von

1. § 15 Absatz 4 des Landesbeamtengesetzes (LBG) vom 9. November 2010 (GBl. S. 793, 794),
2. § 16 Absatz 2 LBG, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 1. April 2014 (GBl. S. 99, 164), im Benehmen mit dem Finanz- und Wirtschaftsministerium und dem Innenministerium, und
3. § 4 Absatz 1 des Landesverwaltungsgesetzes vom 14. Oktober 2008 (GBl. S. 313, 314):

§ 1

*Anwendungsbereich, Gliederung, Dauer und Ziel
der Ausbildung, Widerspruchsbehörde*

(1) Diese Verordnung regelt die berufspraktische Ausbildung zur staatlich geprüften Lebensmittelchemikerin oder zum staatlich geprüften Lebensmittelchemiker. Sie legt die Zugangsvoraussetzungen und die Gliederung der berufspraktischen Ausbildung einschließlich der zugehörigen Prüfungen fest.

(2) Die Ausbildung zur staatlich geprüften Lebensmittelchemikerin oder zum staatlich geprüften Lebensmittelchemiker umfasst grundsätzlich ein erfolgreich abgeschlossenes Studium der Lebensmittelchemie an einer deutschen Universität nach § 2 und eine berufspraktische Ausbildung von zwölf Monaten einschließlich der Staatsprüfung in der amtlichen Überwachung von Erzeugnissen nach § 2 Absatz 1 des Lebensmittel-, Bedarfsgegenstände- und Futtermittelgesetzbuchs (LFGB), nach § 2 Nummer 1 des Weingesetzes und von Tabakerzeugnissen nach § 3 des Vorläufigen Tabakgesetzes. Auf die Ausbildungszeit können nach Maßgabe von § 4 Prü-

fungen und Ausbildungszeiten bis zu insgesamt vier Monaten angerechnet werden.

(3) Ziel der berufspraktischen Ausbildung zur staatlich geprüften Lebensmittelchemikerin oder zum staatlich geprüften Lebensmittelchemiker ist es, Lebensmittelchemikerinnen oder Lebensmittelchemiker so weiterzubilden, dass sie die Aufgaben des höheren lebensmittelchemischen Dienstes nach ihren allgemeinen und fachlichen Kenntnissen und Fähigkeiten selbständig wahrnehmen können und in allen Bereichen der Lebensmittelsicherheit und der amtlichen Lebensmittelüberwachung einsetzbar sind. Mit Bestehen der Staatsprüfung wird die Voraussetzung für den Erwerb der Laufbahnbefähigung für den höheren lebensmittelchemischen Dienst nach § 8 Absatz 1 Nummer 1 der Laufbahnverordnung MLR erfüllt.

(4) Widerspruchsbehörde ist das Regierungspräsidium Stuttgart.

§ 2

Zugangsvoraussetzungen

(1) Zur berufspraktischen Ausbildung kann zugelassen werden, wer einen Hochschulabschluss in Form einer konsekutiven Master-, Diplom- oder Ersten Staatsprüfung nachweist, dessen Studium

1. mindestens neun Semester (Regelstudienzeit) dauert und Lehrveranstaltungen mit einem zeitlichen Gesamtumfang von in der Regel 235 Semesterwochenstunden oder mindestens 280 Leistungspunkten nach dem Europäischen System zur Übertragung und Akkumulierung von Studienleistungen (ECTS) umfasst,
2. eine Masterarbeit beziehungsweise wissenschaftliche Abschlussarbeit nach Anlage 2 Abschnitt II umfasst und
3. die für die Ausübung des Berufs Lebensmittelchemikerin oder Lebensmittelchemiker erforderlichen naturwissenschaftlichen Kenntnisse und Fähigkeiten unter Einbeziehung der einschlägigen Rechtsgebiete vermittelt, wobei mindestens die in Anlage 2, Abschnitt I genannten Lehrinhalte vermittelt und mindestens die in Anlage 1, Abschnitt I genannten Leistungsnachweise erbracht werden müssen.

(2) Die berufspraktische Ausbildung muss spätestens zwei Jahre nach dem Bestehen des Universitätsabschlusses begonnen werden. Die Frist beginnt mit dem Ausstellungsdatum des Zeugnisses, mit dem das Bestehen des Universitätsabschlusses beurkundet wird. Nicht angerechnet werden Mutterschutz- und Elternzeiten sowie nachgewiesene Pflegezeiten. Es kann schriftlich oder elektronisch beantragt werden, dass auf die Frist von zwei Jahren nicht angerechnet werden

1. Zeiten für eine Promotion auf dem Gebiet der Lebensmittelchemie, Chemie, Biochemie, Pharmazie oder eines verwandten Studienfachs,

2. eine fachinhaltlich entsprechende oder fachinhaltsnahe Berufstätigkeit,
3. Zeiten einer Unterbrechung, die von der Berufspraktikantin oder dem Berufspraktikanten nicht zu vertreten sind.

Unter Berücksichtigung der besonderen Umstände des Einzelfalls entscheidet über die Nichtanrechnung und ihren zeitlichen Umfang der Prüfungsausschuss (§ 5 Absatz 3).

§ 3

Berufspraktische Ausbildung in der amtlichen Überwachung, Ausbildungseinrichtungen, Zulassungsbehörde

(1) Während der berufspraktischen Ausbildung nach § 1 Absatz 2 sollen die im Universitätsstudium erworbenen Kenntnisse angewandt, vertieft und erweitert werden. Die berufspraktische Ausbildung umfasst

1. die Organisation, die Durchführung und das Qualitätsmanagement der Untersuchungen von Lebensmitteln einschließlich Wasser für den menschlichen Gebrauch, Futtermitteln, kosmetischen Mitteln, Bedarfsgegenständen, Wein und Tabakerzeugnissen, einschließlich der Festlegung von Untersuchungszielen und Probenanforderungen,
2. die Beurteilung von Lebensmitteln, Futtermitteln, kosmetischen Mitteln, Bedarfsgegenständen, Wein und Tabakerzeugnissen auf der Grundlage der entsprechenden rechtlichen Vorschriften und
3. die Durchführung der amtlichen Überwachung von Erzeugnissen im Sinne des Lebensmittel-, Bedarfsgegenstände- und Futtermittelgesetzbuchs und des Weingesetzes sowie von Tabakerzeugnissen einschließlich Betriebskontrollen, unter Berücksichtigung von Qualitätssicherungssystemen, Kontrollmethoden, Kontrollplänen und dem interdisziplinären Ansatz, auf der Grundlage des einschlägigen öffentlichen Rechts sowie die Teilnahme an Kontrollen nach dem Weinrecht und gegebenenfalls an Gerichtsterminen.

(2) Die berufspraktische Ausbildung erfolgt an den in der amtlichen Untersuchung von Lebensmitteln, Bedarfsgegenständen, Erzeugnissen nach dem Weingesetz sowie von Tabakerzeugnissen tätigen Untersuchungseinrichtungen des Landes (Ausbildungseinrichtungen).

(3) Zulassungsbehörde ist das Chemische und Veterinäruntersuchungsamt Freiburg. Es weist die Berufspraktikantinnen oder Berufspraktikanten im Benehmen mit den Ausbildungseinrichtungen diesen zu. Die Ausbildung und Prüfung erfolgt an der Ausbildungseinrichtung, der die Berufspraktikantinnen oder Berufspraktikanten zugewiesen wurde.

(4) Die berufspraktische Ausbildung erfolgt nach Maßgabe eines Ausbildungsplans, der von den Ausbildungseinrichtungen für ihren Bereich aufgestellt wird.

(5) Die Tätigkeit in der berufspraktischen Ausbildung umfasst folgende Ausbildungsbereiche:

1. Lebensmittel sowie Wasser für den menschlichen Gebrauch,
2. Futtermittel, kosmetische Mittel, Bedarfsgegenstände und Tabakerzeugnisse,
3. Qualitätsmanagementsysteme in Laboratorien und Betrieben und
4. eine Hospitation bei einer Lebensmittelüberwachungsbehörde von mindestens vier Wochen Dauer.

Zusätzlich kann eine Hospitation bei einem Lebensmittelunternehmen oder einem für amtliche Gegenproben zugelassenen freiberuflichen Laboratorium erfolgen.

(6) Jeweils am Ende eines Ausbildungsbereichs stellt dessen Leiterin oder Leiter eine Bescheinigung aus, aus der die Zeit, die Ausbildungsinhalte und die berufspraktischen Tätigkeiten erkennbar werden.

(7) Während der berufspraktischen Ausbildung ist ein mindestens zwei Wochenstunden umfassendes Fachseminar zu besuchen. In dem Fachseminar sollen die wissenschaftlichen und verwaltungstechnischen Kenntnisse für die Untersuchung und Beurteilung von Lebensmitteln und Bedarfsgegenständen, für die Durchführung der amtlichen Überwachung einschließlich des Krisenmanagements sowie für das Qualitätsmanagement in Laboratorien, Betrieben und Kontrollbehörden vertieft und zusätzliche Kenntnisse in diesen Bereichen vermittelt werden.

(8) Auf die berufspraktische Ausbildung werden Urlaubszeiten nach Maßgabe des Bundesurlaubsgesetzes angerechnet. Bei der Gewährung von Urlaub sind die Ausbildungsinhalte und -ziele zu berücksichtigen. Wird die Ausbildung darüber hinaus länger als zehn Arbeitstage versäumt, kann die Ausbildung entsprechend verlängert werden. Hierüber entscheidet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.

(9) Die berufspraktische Ausbildung beginnt mit dem Tag des Dienstantritts bei einer Ausbildungseinrichtung im Sinne von Absatz 2 und endet mit dem letzten Tag der Staatsprüfung. Das Ausbildungsverhältnis richtet sich nach den Richtlinien des Ministeriums für Finanzen und Wirtschaft für die Gewährung von Praktikantenvergütungen sowie nach den einschlägigen Bestimmungen des Berufsbildungsgesetzes. Die berufspraktische Ausbildung gilt mit dem Bestehen der Staatsprüfung (§ 11 Absatz 5 Satz 2) als erfolgreich abgeschlossen.

§ 4

Anrechnung von Prüfungen und Ausbildungszeiten

Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses entscheidet im Benehmen mit dem Prüfungsausschuss nach Maßgabe von § 1 Absatz 2 Satz 2 über die Anrechnung

1. von Studienzeiten, Studienleistungen und einzelnen Prüfungsleistungen, die in anderen Studiengängen, an anderen Hochschulen oder Bildungseinrichtungen, insbesondere an staatlichen oder Dualen Hochschulen oder an einer entsprechenden Bildungseinrichtung oder in staatlich anerkannten Fernstudien in Deutschland erbracht worden sind, wobei auf die Anrechnung ein Anspruch besteht, sofern die Gleichwertigkeit festgestellt wird,
2. einer Tätigkeit im Rahmen der Ausbildung nach § 3 an einem Universitätsinstitut der Lebensmittelchemie, einer geeigneten Forschungseinrichtung nach Anlage 4, einem freiberuflichen Laboratorium, einer Einrichtung der Wirtschaft oder einer Überwachungsbehörde in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union auf die Ausbildungszeit, sofern die Gleichwertigkeit der Tätigkeit festgestellt wird,
3. einer Promotion in einem der Prüfungsfächer der universitären Abschlussprüfung nach Anlage 2 Nummer 6 bis 11

auf die berufspraktische Ausbildung. Bereits erbrachte Ausbildungszeiten und Prüfungsleistungen eines Praktikantenverhältnisses, das aufgrund von Schutzzeiten nach dem Mutterschutzgesetz beendet worden ist, werden in einem neuen Praktikantenverhältnis als erbracht anerkannt. In den Fällen von Satz 1 Nummer 1 und 2 ist die Gleichwertigkeit festzustellen, wenn die Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen sowie die Tätigkeit in Inhalt und in den Anforderungen denjenigen der Ausbildung und Prüfung nach dieser Verordnung entspricht. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen.

§ 5

Prüfungsausschüsse

- (1) Für die organisatorische Durchführung der Staatsprüfung und die durch diese Verordnung zugewiesenen Aufgaben wird bei jeder Ausbildungseinrichtung ein Prüfungsausschuss gebildet.
- (2) Die Mitglieder der Prüfungsausschüsse werden vom Regierungspräsidium Stuttgart für die Dauer von vier Jahren, längstens für die Dauer ihres Hauptamtes, wie folgt bestellt:
 1. Für den Vorsitz eine staatlich geprüfte Lebensmittelchemikerin oder ein staatlich geprüfter Lebensmittelchemiker aus dem Landesdienst,
 2. für den stellvertretenden Vorsitz als weiteres Mitglied eine in der amtlichen Lebensmittel- und Bedarfsgegenständeüberwachung tätige Person, welche die Staatsprüfung zur Lebensmittelchemikerin oder zum Lebensmittelchemiker oder eine als gleichwertig anerkannte Prüfung abgelegt hat, und
 3. für jedes Prüfungsfach nach Anlage 3 Nummer 1 und 2 eine weitere Person, welche die in Nummer 2 ge-

nannte Prüfung abgelegt hat; weiterhin für das Prüfungsfach nach Anlage 3 Nummer 3 eine weitere Person, welche die in Nummer 2 genannte Prüfung abgelegt hat oder eine im öffentlichen Dienst tätige Person mit der Befähigung zum höheren Verwaltungsdienst. Für die weiteren Mitglieder sind gleichzeitig stellvertretende Mitglieder zu bestellen. Die Bestellung einer Person für mehrere Prüfungsfächer ist möglich.

(3) Die Prüfungsausschüsse sind beschlussfähig, wenn die oder der Vorsitzende und ein weiteres Mitglied anwesend sind. Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag. Ist der Prüfungsausschuss nicht beschlussfähig und kann die Entscheidung nicht nachgeholt werden, entscheidet die oder der Vorsitzende.

(4) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestellt im Benehmen mit den übrigen Mitgliedern des Prüfungsausschusses die Prüferinnen oder Prüfer

1. für die mündliche Prüfung; diese sind den Prüflingen spätestens drei Tage vor der Prüfung bekannt zu geben,

2. für die Aufsichtsarbeiten und praktischen Prüfungen.

(5) Zu Prüferinnen oder Prüfern dürfen nur Lebensmittelchemikerinnen oder Lebensmittelchemiker bestellt werden, die in der amtlichen Lebensmittel- und Bedarfsgegenständeüberwachung tätig sind. Abweichend von Satz 1 soll für die mündliche Prüfung eine dem öffentlichen Dienst angehörende Person bestellt werden, die für die Laufbahn des höheren Verwaltungsdienstes befähigt ist.

(6) Die Mitglieder der Prüfungsausschüsse sowie die Prüferinnen oder Prüfer sind bei ihrer Tätigkeit unabhängig und nicht an Weisungen gebunden.

(7) Die Mitglieder der Prüfungsausschüsse haben das Recht, bei den mündlichen Prüfungen anwesend zu sein.

(8) Das Regierungspräsidium Stuttgart übt die Rechtsaufsicht über die Prüfungsausschüsse aus.

§ 6

Prüfungstermine

Die praktische Prüfung, soweit diese nicht ausbildungsbegleitend durchgeführt wird, die Aufsichtsarbeiten und die mündliche Prüfung sollen in der Regel im letzten Monat der berufspraktischen Ausbildung stattfinden.

§ 7

Zulassung zur Staatsprüfung

(1) Der Prüfling stellt den Antrag auf Zulassung zur Staatsprüfung. Dieser erfolgt schriftlich oder elektro-

nisch und muss spätestens bis Ablauf der Hälfte der Ausbildungszeit (§ 1 Absatz 2 Satz 1) der oder dem Vorsitzenden des zuständigen Prüfungsausschusses zugewandt sein.

(2) Dem Antrag sind die nach Anlage 1 Abschnitt II für die Staatsprüfung erforderlichen Leistungsnachweise beizufügen. Ist es der antragstellenden Person unverschuldet nicht möglich, diese Leistungsnachweise in der vorgeschriebenen Weise oder fristgerecht beizufügen, soll die oder der Vorsitzende des jeweiligen Prüfungsausschusses gestatten, die Leistungsnachweise auf andere Art zu führen oder sie innerhalb einer festgesetzten Frist nachzureichen.

(3) Über die Zulassung entscheidet die oder der Vorsitzende des jeweiligen Prüfungsausschusses durch einen mit Rechtsbehelfsbelehrung versehenen schriftlichen Bescheid. Die Zulassung ist zu versagen, wenn

1. der Antrag nach Absatz 1 nicht fristgerecht gestellt wird oder
2. die nach Absatz 2 vorgeschriebenen Leistungsnachweise und Erklärungen unvollständig sind, nicht anderweitig geführt oder nicht fristgerecht nachgereicht werden.

(4) Die Zulassung kann zurückgenommen werden, wenn sie durch eine falsche Angabe erschlichen wurde oder nachträglich Tatsachen eintreten oder bekannt werden, die zu einer Versagung der Zulassung geführt hätten.

§ 8

Ziel und Gegenstand der Prüfungen

(1) In der Staatsprüfung soll der Prüfling nachweisen, dass er über umfassende Kenntnisse in der Überwachung von Erzeugnissen im Sinne des Lebensmittel-, Bedarfsgegenstände- und Futtermittelgesetzbuchs und des Weingesetzes sowie von Tabakerzeugnissen verfügt und in der Lage ist, die notwendigen Untersuchungen und Beurteilungen vorzunehmen sowie Hinweise auf die sich daraus ergebenden möglichen oder notwendigen rechtlichen Maßnahmen zu geben.

(2) Die Staatsprüfung umfasst entsprechend Anlage 3 als Prüfungsfächer eine praktische Prüfung, drei Aufsichtsarbeiten und die mündliche Prüfung.

§ 9

Grundsätzliche Regelungen zur Durchführung der Prüfungen

(1) Die Durchführung der praktischen Prüfung erfolgt nach Anlage 3 Nummer 1. Die Bewertung der einzelnen Aufgaben erfolgt durch eine Prüferin oder einen Prüfer nach § 11 Absatz 1. Für jede einzelne Aufgabe steht ein Zeitraum von bis zu fünf Arbeitstagen zur Verfügung.

Die Prüferin oder der Prüfer legt im Einvernehmen mit der oder dem Vorsitzenden des jeweiligen Prüfungsausschusses fest, wie viele Arbeitstage für die jeweilige Aufgabe zur Verfügung stehen, und teilt dies dem Prüfling mit der Aufgabenstellung mit. Diese Aufgaben können auch ausbildungsbegleitend durchgeführt werden.

(2) Die Durchführung der Aufsichtsarbeiten erfolgt nach Anlage 3 Nummer 2. Die einzelne Aufsichtsarbeit dauert bis zu acht Stunden. Die Aufsichtsarbeiten werden in der Regel an aufeinander folgenden Tagen angefertigt. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann die Hilfsmittel für die Bearbeitung der Aufsichtsarbeiten begrenzen. Die Aufsichtsarbeiten werden von zwei Prüferinnen oder Prüfern unabhängig voneinander jeweils mit einer Note nach § 11 Absatz 1 bewertet; die Bewertung muss schriftlich begründet werden.

(3) Die mündliche Prüfung umfasst Fragen aus den in Anlage 3 Nummer 3 genannten Bereichen. Sie wird vor zwei Prüferinnen oder Prüfern als Einzelprüfung abgelegt. Die Gesamtleistung wird von den Prüferinnen oder Prüfern unabhängig voneinander jeweils mit einer Note nach § 11 Absatz 1 bewertet. Die Dauer der mündlichen Prüfung soll 45 Minuten betragen.

(4) Bei allen Prüfungen sind die zum Nachteilsausgleich (§ 12 Absatz 4) angeordneten Maßnahmen bei der Durchführung zu berücksichtigen.

§ 10

Weitere Regelungen zur Durchführung der mündlichen Prüfung

(1) Über den Prüfungshergang ist eine Niederschrift zu fertigen, in der festgestellt wird:

1. Der Prüfling, die Prüferinnen oder Prüfer, Datum und Dauer sowie die wesentlichen Gegenstände der mündlichen Prüfung,
2. die Einzelnoten der Prüferinnen oder Prüfer und die Durchschnittsnote nach § 11 Absatz 2 Satz 2 mit Notenbezeichnung und Begründung der Bewertung.

Die Niederschrift ist von den Prüferinnen oder den Prüfern zu fertigen und zu unterschreiben.

(2) Das Ergebnis der mündlichen Prüfung ist dem Prüfling im Anschluss an die Prüfung bekanntzugeben.

(3) Die Prüfungen sind grundsätzlich nicht öffentlich. Studierende der Lebensmittelchemie und Personen, die sich in einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, können von den Prüferinnen oder Prüfern nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zugelassen werden, soweit der Prüfling nicht widerspricht. Bei den Beratungen der Prüfungsergebnisse dürfen weder der Prüfling noch Gäste, bei der Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse keine Gäste anwesend sein.

§ 11

*Bewertung der Prüfungsleistungen,
Bildung und Gewichtung der Noten*

(1) Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind die Noten von 1 bis 5 zu verwenden. Zur differenzierten Bewertung können die Werte der Einzelnoten in 0,1-Schritten um bis zu 0,5 Notenstufen erhöht oder um bis zu 0,4 Notenstufen verringert werden; Notenwerte kleiner als 1,0 oder größer als 4,0 sind bei der differenzierten Bewertung unter Anwendung einer Verringerung oder Erhöhung des Notenwertes in 0,1-Schritten ausgeschlossen. Insgesamt entspricht

- eine Note von 1,0 bis einschließlich 1,5 einer hervorragenden Leistung (»sehr gut«),
- eine Note von 1,6 bis einschließlich 2,5 einer Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt (»gut«),
- eine Note von 2,6 bis einschließlich 3,5 einer Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht (»befriedigend«),
- eine Note von 3,6 bis einschließlich 4,0 einer Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen entspricht (»ausreichend«),
- die Note 5 einer Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht entspricht (»nicht ausreichend«).

(2) Eine Prüfungsleistung ist bestanden, wenn sie mit »ausreichend« (4,0) oder besser bewertet wird. Wird die Prüfungsleistung von mehreren Prüferinnen oder Prüfern bewertet, ist sie bestanden, wenn die Note aus dem Durchschnitt der von den Prüferinnen oder Prüfern festgesetzten Einzelnoten mit »ausreichend« (4,0) oder besser bewertet wurde. Weichen die Einzelnoten in der Differenz um 1,0 oder mehr voneinander ab und einigen sich die Prüferinnen oder Prüfer nicht, wird die Note vom Prüfungsausschuss nach Anhörung der Prüferinnen oder Prüfer festgesetzt. Ein Prüfungsfach ist bestanden, wenn alle Prüfungsleistungen dieses Prüfungsfachs mit »ausreichend« (4,0) oder besser bewertet sind. Die Bewertungen der Prüfungsleistungen sind bei nicht ausreichender Leistung schriftlich zu begründen. Prüfungsleistungen der praktischen Prüfung, die als nicht bestanden bewertet werden sollen, sind von einer weiteren Prüferin oder einem weiteren Prüfer auf der Grundlage der Niederschriften des Prüflings zu bewerten. Kommen die Prüferinnen oder Prüfer zu keinem einvernehmlichen Ergebnis, wird die Note vom Prüfungsausschuss nach Anhörung der Prüferinnen oder Prüfer festgesetzt.

(3) Bei dem Errechnen der Durchschnittsnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Für die Benennung der Durchschnittsnote gilt Absatz 1 Satz 3 entsprechend.

(4) Zur Ermittlung der Gesamtnote der Staatsprüfung sind aus den Einzelnoten für die Aufgaben der praktischen Prüfung und für die Durchschnittsnoten der Aufsichtsarbeiten nach Anlage 3 Nummer 1 und 2 jeweils Durchschnittsnoten zu bilden. Hierbei gilt Absatz 3 entsprechend. Zur Ermittlung der Gesamtnote wird die Summe aus diesen Durchschnittsnoten und der Durchschnittsnote der mündlichen Prüfung durch drei geteilt.

(5) Die Gesamtnote der Ausbildung zur staatlich geprüften Lebensmittelchemikerin oder zum staatlich geprüften Lebensmittelchemiker errechnet sich aus dem Durchschnitt der Gesamtnote des Universitätsabschlusses und der Gesamtnote der Staatsprüfung, jeweils entsprechend Absatz 3. Die Staatsprüfung im Sinne von § 1 Absatz 2 ist bestanden, wenn alle Prüfungsleistungen der Staatsprüfung bestanden sind.

(6) Ist die Staatsprüfung nicht bestanden, erteilt die oder der Vorsitzende des jeweiligen Prüfungsausschusses dem Prüfling hierüber einen mit Rechtsbehelfsbelehrung versehenen schriftlichen Bescheid. Diesem Bescheid ist ein rechtlich unverbindlicher Hinweis beizufügen, der den Prüfling darüber informiert, ob, in welchem Umfang und innerhalb welcher Frist eine Wiederholung der Prüfung (§ 14) erfolgen kann.

§ 12

Rücktritt, Versäumnis, Nachteilsausgleich

(1) Eine Prüfung wird mit »nicht ausreichend« (5) bewertet, wenn der Prüfling einen Prüfungstermin versäumt, eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbringt oder von der Prüfung zurücktritt, ohne dass dafür ein Krankheitsgrund oder ein anderer wichtiger Grund vorliegt.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe sind der oder dem Vorsitzenden des jeweiligen Prüfungsausschusses unverzüglich schriftlich oder elektronisch anzuzeigen und glaubhaft zu machen. Bei Krankheit des Prüflings ist ein ärztliches Attest vorzulegen, das die für die Beurteilung der Prüfungsunfähigkeit ausschlaggebenden Befundtatsachen enthält. In begründeten Einzelfällen kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses verlangen. Ein begründeter Einzelfall ist insbesondere dann gegeben, wenn ein wiederholtes Fernbleiben oder ein wiederholter Rücktritt vorliegt. Werden die vorgebrachten Gründe anerkannt, wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Die nachträgliche Anerkennung eines wichtigen Grundes ist ausgeschlossen, wenn der Prüfling in Kenntnis oder fahrlässiger Unkenntnis dieses Grundes sich einer Prüfung unterzogen hat und insbesondere bei Anhaltspunkten für eine gesundheitliche Beeinträchtigung nicht unverzüglich eine Klärung herbeigeführt hat.

(4) Bei prüfungsunabhängigen Beeinträchtigungen eines Prüflings, die Prüfungsleistungen erschweren, kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf schriftlichen oder elektronischen Antrag angemessene Maßnahmen zum Ausgleich der Beeinträchtigungen treffen; auf den Nachweis von Fähigkeiten, die zum Leistungsbild der abgenommenen Prüfung gehören, darf nicht verzichtet werden. Als Ausgleichsmaßnahmen können insbesondere die Bearbeitungszeit angemessen verlängert, Ruhepausen, die nicht auf die Bearbeitungszeit angerechnet werden, gewährt oder persönliche oder sächliche Hilfsmittel zugelassen werden. Die Beeinträchtigung ist darzulegen und durch ärztliches Zeugnis, das die für die Beurteilung nötigen medizinischen Befundtatsachen enthalten muss, nachzuweisen.

§ 13

Täuschung, unlauteres Verhalten im Prüfungsverfahren

Bei Ordnungsverstößen, Täuschungsversuchen oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel kann der Prüfling von den jeweiligen Prüferinnen oder Prüfern oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der betreffenden Einzelprüfung ausgeschlossen werden, falls dies als Sofortmaßnahme geboten erscheint. In diesem Fall kann die betreffende Prüfungsleistung unter Berücksichtigung der Art und Schwere des Verstoßes als mit »nicht ausreichend« (5) bewertet werden. In besonders schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss entscheiden (§ 5 Absatz 3), einen Prüfling vom Erbringen weiterer Prüfungsleistungen auszuschließen. Der Ausschluss erfolgt durch einen mit Rechtsbehelfsbelehrung versehenen schriftlichen Bescheid der oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses.

§ 14

Wiederholung und Nichtbestehen der Prüfung

(1) Jede nicht bestandene Prüfungsleistung kann zweimal wiederholt werden.

(2) Der Prüfling stellt bei der oder dem Vorsitzenden des zuständigen Prüfungsausschusses einen schriftlichen oder elektronischen Antrag auf Wiederholung der Prüfung. Die oder der Vorsitzende lädt den Prüfling schriftlich mit Angabe des Zeitpunktes und Ortes der Prüfung, wenn der Antrag nach Absatz 1 berechtigt ist und so rechtzeitig zugeht, dass ohne unverhältnismäßigen Verwaltungsaufwand die Wiederholungsprüfung frühestens einen Monat und spätestens zwölf Monate nach dem Tag der nicht bestandenen Prüfung erfolgen kann. Der Antrag ist abzulehnen, wenn die Staatsprüfung endgültig nicht bestanden ist. Bei Ablehnung ergeht ein mit Rechtsbehelfsbelehrung versehener schriftlicher Bescheid. Mit der Ablehnung des Antrags erlischt der Prüfungsanspruch. War der Prüfling ohne eigenes Verschulden ver-

hindert, die Frist einzuhalten, kann ihm auf schriftlichen oder elektronischen Antrag die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses ausnahmsweise eine angemessene Fristverlängerung gewähren.

(3) Die Wiederholung einer bestandenen Prüfungsleistung oder eine Wiederholung im Falle eines Ausschlusses vom Erbringen weiterer Prüfungsleistungen (§ 13 Satz 3) ist nicht möglich.

§ 15

Zeugnis, Befähigungsnachweis, Akteneinsicht

(1) Über das Bestehen der Staatsprüfung wird von der oder dem Vorsitzenden des jeweiligen Prüfungsausschusses ein Zeugnis ausgestellt. Dieses enthält außer der Gesamtnote der Staatsprüfung nach § 11 Absatz 4 noch die in den Aufgaben der praktischen Prüfung, in den Aufsichtsarbeiten und in der mündlichen Prüfung nach Anlage 3 erzielten Noten.

(2) Über das Bestehen der Staatsprüfung wird dem Prüfling durch das Regierungspräsidium Stuttgart eine Urkunde ausgehändigt, welche die Gesamtnote für die Ausbildung zur staatlich geprüften Lebensmittelchemikerin oder zum staatlich geprüften Lebensmittelchemiker nach § 11 Absatz 5 enthält. Die Urkunde enthält ferner die Erlaubnis, unter der Berufsbezeichnung »staatlich geprüfte Lebensmittelchemikerin« oder »staatlich geprüfter Lebensmittelchemiker« tätig zu werden.

(3) Hat der Prüfling die Staatsprüfung insgesamt endgültig nicht bestanden, wird ihm auf Antrag von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, welche die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Staatsprüfung insgesamt nicht bestanden ist.

(4) Innerhalb eines Jahres nach dem letzten Tag der Staatsprüfung wird dem Prüfling auf schriftlichen oder elektronischen Antrag von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Bewertungen der Prüferinnen oder Prüfer und in die Niederschriften der Prüfungen gewährt.

§ 16

Übergangsvorschrift

Für Personen, die beim Inkrafttreten dieser Verordnung in Baden-Württemberg im Studiengang Lebensmittelchemie (Staatsexamen) eingeschrieben sind, gilt die Verordnung über die Ausbildung und Prüfung von Lebensmittelchemikern vom 15. Oktober 1998 (GBl. S. 596) in der am 30. September 2014 geltenden Fassung bis zum endgültigen Abschluss ihres jeweiligen Ausbildungsabschnittes, jedoch längstens bis zum endgültigen Abschluss des Zweiten Ausbildungsabschnittes, weiter, es

sei denn, dass den Anträgen auf Zulassung zu den Prüfungsabschnitten eine schriftliche Erklärung, die Prüfungen nach neuem Recht ablegen zu wollen, beigefügt ist.

§ 17

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2014 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Ausbildung und Prüfung von Lebensmittelchemikern vom 15. Oktober 1998 (GBl. S. 596), geändert durch Verordnung vom 20. September 2005 (GBl. S. 679), außer Kraft.

STUTTGART, den 23. März 2015

BONDE

Anlage 1

(zu § 2 Absatz 1 Nummer 3, § 7 Absatz 2)

Leistungsnachweise

I. Leistungsnachweise für die universitären Prüfungen

Die Universitäten teilen das Studium bis zum akademischen Abschluss, der als Zugangsvoraussetzung zur berufspraktischen Ausbildung anerkannt wird, in zwei Prüfungsabschnitte ein.

Der erste universitäre Prüfungsabschnitt dient hauptsächlich der Feststellung, ob der Prüfling die im Grundstudium vermittelten inhaltlichen und methodischen Grundlagen des Studienganges Lebensmittelchemie beherrscht und eine systematische Orientierung erworben hat. Für die Zulassung zum ersten Prüfungsabschnitt ist je ein Leistungsnachweis über die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme mindestens an den nachfolgend genannten Lehrveranstaltungen Nummer 1 Buchstabe a bis h und Nummer 2 Buchstabe a bis f vorzulegen.

Im zweiten universitären Prüfungsabschnitt hat der Prüfling wissenschaftliche Kenntnisse auf den Gebieten der Lebensmittelchemie, der Technologie von Lebensmitteln, von Futtermitteln, des Wassers, der kosmetischen Mittel und der Bedarfsgegenstände und den mit Lebensmitteln zusammenhängenden Gebieten Ernährungslehre, der Biochemie und der Mikrobiologie sowie der chemischen Toxikologie und der Umweltanalytik nachzuweisen. Die Prüfung soll zeigen, ob der Prüfling fähig ist, in den künftigen beruflichen Tätigkeitsfeldern die fachlichen Zusammenhänge bei Lebensmitteln, Futtermitteln, Wasser, kosmetischen Mitteln, Bedarfsgegenständen und Tabakerzeugnissen selbständig wissenschaftlich zu erarbeiten. Für die Zulassung zum zweiten Prüfungsabschnitt ist je ein Leistungsnachweis über die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme von mindestens allen bis zum erfolgreich beendeten ersten Prüfungsabschnitt noch nicht nachgewiesenen Lehrveranstaltungen der nachfolgenden Liste vorzulegen:

1. Praktika und Übungen

- a) allgemeine, anorganische und analytische Chemie,
- b) organische Chemie,
- c) physikalische Chemie,
- d) Physik,
- e) allgemeine Biologie sowie Mikroskopie von Nutzpflanzen und mikroskopische Untersuchung von Lebensmitteln und Futtermitteln,
- f) Übungen in physikalischer Chemie,
- g) Übungen in mathematischen Methoden,
- h) Übungen zu speziellen Rechtsgebieten für Chemiker und Naturwissenschaftler (der Leistungsnachweis kann auch im Rahmen eines Praktikums erworben werden),
- i) lebensmittelchemische Praktika I bis IV einschließlich Untersuchung und Beurteilung von kosmetischen Mitteln, Bedarfsgegenständen, Tabakerzeugnissen und Futtermitteln,
- j) mikrobiologisches Praktikum,
- k) chemisch-toxikologisches Praktikum,
- l) Besichtigung einschlägiger Betriebe im Rahmen der Lehrveranstaltungen,
- m) mikroskopische Untersuchung von Lebensmitteln und Bedarfsgegenständen sowie von Futtermitteln,
- n) Übungen zur Toxikologie für Chemiker.

2. Lehrgebiete

- a) allgemeine, anorganische und analytische Chemie,
- b) organische Chemie,
- c) physikalische Chemie,
- d) Physik,
- e) allgemeine Botanik und Botanik der Nutzpflanzen,
- f) Mathematik,
- g) Chemie und Analytik der Lebensmittel, der Bedarfsgegenstände, der kosmetischen Mittel und der Tabakerzeugnisse,
- h) Technologie der Lebensmittel, der Bedarfsgegenstände, der kosmetischen Mittel und der Tabakerzeugnisse,
- i) Analytik der Futtermittel,
- j) Warenkunde einschließlich der Technologie der Futtermittel,
- k) angewandte Biochemie einschließlich Ernährungslehre,
- l) Mikrobiologie und Lebensmittelhygiene,
- m) Toxikologie und Umweltanalytik,

- n) Grundlagen des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständerechts,
- o) Grundlagen des Futtermittelrechts sowie berührte Rechtsbereiche (Tierarzneimittelrecht, Umweltrecht, Arbeitsschutzrecht, Geräte- und Produktsicherheitsgesetz, Tierseuchenrecht, Handelsrecht, Gewerbe- und Eichrecht),
- p) Tabakrecht.

II. Leistungsnachweise für die Staatsprüfung

In der Staatsprüfung soll der Prüfling nachweisen, dass er über umfassende Kenntnisse in der Überwachung von Erzeugnissen im Sinne des LFGB und von Tabakerzeugnissen verfügt und in der Lage ist, die notwendigen Untersuchungen und Beurteilungen vorzunehmen sowie die entsprechenden Maßnahmen zu veranlassen. Für die Zulassung zur Staatsprüfung sind vorzulegen:

1. Leistungsnachweis(e) über die Absolvierung der Ausbildungsbereiche nach § 3 Absatz 5 Satz 1 Nummer 1 bis 3,
2. Leistungsnachweis über die Hospitation bei einer Behörde für Gesundheit, Veterinärwesen, Ernährung und Verbraucherschutz nach § 3 Absatz 5 Satz 1 Nummer 4,
3. Leistungsnachweis über die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme am Fachseminar nach § 3 Absatz 7.

Anlage 2

(zu § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 und 3, § 4 Satz 1 Nummer 3)

Benotete Prüfungsleistungen und inhaltliche Schwerpunkte der universitären Prüfungen

I. Prüfungsfächer

1. allgemeine, anorganische und analytische Chemie
Grundbegriffe und -gesetze; Nomenklatur; Aufbau und Periodensystem; Arten chemischer Bindungen; zwischenmolekulare Bindungskräfte; Lösungen und heterogene Systeme; Grundlagen der Thermodynamik und Kinetik chemischer Reaktionen; chemisches Gleichgewicht; Massenwirkungsgesetz; Säure-Base- und Redox-Systeme; Reaktionsgleichungen und Stöchiometrie.
Vorkommen, Darstellung, Eigenschaften, Formeln (Summen-, Struktur- und Stereo-Formeln) und Reaktionsverhalten der Elemente und Stoffgruppen sowie deren qualitative und quantitative anorganische Analytik unter besonderer Berücksichtigung von häufig in Lebensmitteln vorkommenden, für den Umweltschutz oder aufgrund der Toxikologie relevanten Elementen.
2. organische Chemie
Grundprinzipien, zum Beispiel Nomenklatur; Bindungsarten; Summen-, Strukturformeln; Re-

aktionstypen und Reaktionsmechanismen; Eigenschaften; Reaktionsverhalten und Darstellung der wichtigsten Verbindungsklassen insbesondere auch von Naturstoffen; Chemie funktioneller Gruppen und Stoffklassen; Struktur und Reaktivität; Grundlagen von synthetischen und Biopolymeren; Analytik unter Berücksichtigung physikalischer Trenn- und Messmethoden.

3. physikalische Chemie

Grundlagen chemischer Thermodynamik, der Phasengleichgewichte, chemischer Gleichgewichte, der Elektrochemie, der Reaktionskinetik sowie einfacher Grenzflächenerscheinungen, des Aufbaus der Materie, der chemischen Bindung, der wichtigsten physikalischen und physikalisch-chemischen Messverfahren, zum Beispiel spektroskopischer Methoden und aktueller Verfahren instrumenteller Analytik, der kinetischen Gastheorie und der statistischen Thermodynamik.

4. Physik

Grundbegriffe und Messsysteme der Physik; Grundgesetze der Mechanik, der Wärmelehre, der Elektrizitätslehre, der Atom- und Kernphysik, des Magnetismus, der Optik; physikalische Messmethoden.

5. Biologie

Grundlagen der allgemeinen Biologie; Zytologie, Histologie, Genetik und Physiologie, Anatomie, Morphologie und Taxonomie von Tieren und Pflanzen unter besonderer Berücksichtigung der Nutzpflanzen; Grundlagen der mikroskopischen Untersuchungstechniken von Lebensmitteln, Bedarfsgegenständen und Futtermitteln.

6. Lebensmittelchemie und -analytik

chemische Zusammensetzung, Gewinnung und Analytik von Lebensmitteln, Tabakerzeugnissen, kosmetischen Mitteln, Bedarfsgegenständen und Futtermitteln, chemische Veränderungen bei der Be- und Verarbeitung, der Lagerung und dem Transport dieser Produkte sowie pharmakologisch-toxikologische Wirkung ihrer normalen und anormalen Bestandteile, gründliche Kenntnisse über die Chemie der Lebensmittelbestandteile und über die Methoden der Analytik von Lebensmitteln, Tabakerzeugnissen, kosmetischen Mitteln, Bedarfsgegenständen und Futtermitteln einschließlich der Interpretation von Messdaten mit mathematisch-statistischen Methoden.

7. Lebensmitteltechnologie

verfahrenstechnische Grundoperationen in Bezug auf die Herstellung, Be- und Verarbeitung von Lebensmitteln, Tabakerzeugnissen, kosmetischen Mitteln, Bedarfsgegenständen, Wasser und Futtermitteln; mechanische Grundoperationen (Reinigen, Sortieren, Zerkleinern, Sieben, Mischen, Filtrieren, Pressen, Emulgieren, Zentrifugieren,

Extrahieren), thermische Grundoperationen (Erhitzen, Kühlen und Gefrieren, Konzentrieren, Trocknen, Destillieren), biotechnologische Verfahren (zum Beispiel Gärung, Säuerung).

8. angewandte Biochemie einschließlich Ernährungslehre
quantitative und qualitative Aspekte der Ernährung; Energiebilanz, Grundumsatz, physikalische und physiologische Brennwerte der Hauptnährstoffe, biologische Wertigkeit; Grundlagen der Diätetik und der besonderen Ernährungsformen; Funktionen der wichtigsten Organe; Grundlagen von Verdauung, Resorption, Ausscheidung, der Biosynthese und des Stoffwechsels von Lebensmittelinhaltsstoffen; Energiegewinnung; biologische Oxidation und Photosynthese; Enzyme und Biokatalyse; Wechselbeziehungen im Intermediärstoffwechsel; Prinzipien der Stoffwechselregulation und der hormonalen Regulation; Mineralstoffwechsel; Ernährung und Vitamine.
9. Mikrobiologie und Lebensmittelhygiene
Grundlagen der Systematik, Morphologie, Zytologie, Stoffwechselphysiologie der Mikroorganismen (Bakterien, Viren, Pilze, Mykoplasmen, Chlamydien, Rickettsien); Kenntnisse über die Bedeutung von Mikroorganismen für die Lebensmittelchemie und -technologie (Verderb, Lebensmittelinfektionen und -vergiftungen); Analytik mit Hilfe von Mikroorganismen sowie Biotechnologie und Kenntnisse der Methoden zum Nachweis und zur Bestimmung, Differenzierung (phänotypisch, genotypisch) von Mikroorganismen.
10. Toxikologie und Umweltanalytik
Grundlagen der Einwirkungsarten von natürlichen und synthetischen Chemikalien, Toxikodynamik (Rezeptor-Theorie, Dosis-Wirkungs-Beziehungen); Toxikokinetik (Aufnahme, Verteilung, Biotransformation, Elimination); Einteilung von Giftstoffen und ihrer biologischen Wirkung; Toxikologie und Tierversuche; Untersuchungsmethoden der Toxikologie (Prüfung auf akute, subakute, subchronische, chronische, kanzerogene, mutagene und teratogene Wirkungen); toxische Wirkungen auf das Ökosystem; Prinzipien von epidemiologischen Erhebungen; Risikoabschätzung und Festlegung von Höchstmengen, Grenzwerten und Richtwerten.
11. Grundlagen des Lebensmittelrechts und der amtlichen Überwachung von Erzeugnissen und Tabakerzeugnissen
allgemeines Lebensmittelrecht (Aufbau und Inhalte des Lebensmittelrechts, Aufbau und Inhalte des entsprechenden Rechts der Europäischen Union); Überblick über Organisation und Funktion der amtlichen Überwachung von Erzeugnissen und Tabakerzeugnissen (Organisation der

Verwaltung in Bund und Ländern, Staats- und allgemeines Verwaltungsrecht, Verwaltungsgerichtsbarkeit, Verwaltungs-, Ordnungswidrigkeiten- und Strafverfahren, Aufbau der Europäischen Union, Rechtsakte der Europäischen Union); Überblick über Qualitätssicherung in Laboratorien und Betrieben (Qualitätsmanagementsysteme in Laboratorien und Betrieben, insbesondere gemäß der Normenfamilie DIN EN ISO 9000 und der Normenserie EN 45000 oder ISO/IEC 17000 sowie den OECD-Grundsätzen der Guten Laborpraxis (GLP), nationales und europäisches Recht auf den Gebieten der Konformitätsbewertung einschließlich Zertifizierungs- und Prüfwesen, Handbücher und Dokumentationen der Qualitätssicherung in Lebensmittelbetrieben und Laboratorien)

II. Wissenschaftliche Abschlussarbeit

Mit der wissenschaftlichen Abschlussarbeit soll die Fähigkeit nachgewiesen werden, innerhalb einer vorgegebenen Frist selbständig unter Betreuung eine experimentelle Aufgabe mit wissenschaftlichen Methoden erfolgreich zu bearbeiten. Als Arbeitsgebiete kommen alle Prüfungsfächer der universitären Abschlussprüfung nach Anlage 2 Abschnitt I Nummer 6 bis 11 in Betracht. Die Bearbeitungszeit beträgt insgesamt mindestens sechs Monate. Dieser Zeitrahmen darf aber nicht wesentlich überschritten werden. Alle Arbeiten und Ergebnisse sind in einem schriftlichen Bericht zu beschreiben. Bei der Abgabe hat der Prüfling schriftlich zu versichern, dass er seine Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

Anlage 3

(zu § 5 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 und Absatz 5, § 8 Absatz 2, § 9 Absätze 1 und 2, § 11 Absatz 4, § 15 Absatz 1)

Prüfungsfächer und inhaltliche Schwerpunkte der Staatsprüfung

1. Praktische Prüfung – Prüfplan

Der Prüfling erstellt anhand der Niederschrift über die Probenahme, der Probe nebst Verpackung und gegebenenfalls dem Bericht zur Betriebskontrolle mit Angaben zum Qualitätsmanagementsystem des Herstellungsbetriebes und der Produktlinie schriftlich einen Prüfplan, in dem die Gründe für die einzelnen Untersuchungen erläutert werden. Ein praktischer Teil schließt sich an, in dem vorgegebene Analysendaten auszuwerten sind, gegebenenfalls der Prüfplan zu modifizieren ist sowie qualitätssichernde Maßnahmen für das Labor anzuordnen sind. Die Prüfung umfasst bis zu drei Aufgaben aus den Ausbildungsbereichen Lebensmittel, Futtermittel, Wasser, kosmetische Mittel, Bedarfsgegenstände und Tabakerzeugnisse, wobei mindestens eine Aufgabe aus dem Ausbildungsbereich Lebensmittel gestellt wird.

2. Aufsichtsarbeiten – Gutachten

Für drei Untersuchungsgegenstände aus den Ausbildungsbereichen Lebensmittel, Wasser, Futtermittel, kosmetische Mittel, Bedarfsgegenstände und Tabakerzeugnisse werden dem Prüfling die Niederschrift einer Probenahme, gegebenenfalls die Probe nebst Verpackung, Analysedaten und gegebenenfalls der Bericht einer Betriebskontrolle mit Angaben zum Qualitätsmanagementsystem des Herstellungsbetriebes und der Produktlinie ausgehändigt. Anhand dieser Unterlagen erstellt der Prüfling jeweils die geforderte lebensmittelrechtliche Beurteilung in Form eines gerichtsverwertbaren Sachverständigengutachtens, wobei mindestens eine Aufgabe aus dem Ausbildungsbereich Lebensmittel gestellt wird.

3. Mündliche Prüfung

- a) allgemeines Recht - Organisation und Funktion der Lebensmittel-, Futtermittel- und Bedarfsgegenständeüberwachung und angrenzender Gebiete

Aufbau der Europäischen Union, Grundzüge des Gemeinschaftsrechts, Rechtsakte der Europäischen Union, Grundsätze der Agrarpolitik; Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland, Organisation der Verwaltung in Bund und Ländern; Grundsätze des Haushalts- und Rechnungswesens und der Bereiche Personal, Organisation und Kommunikation; Grundzüge des Staatsrechts und des europäischen Unionsrechts; Grundbegriffe des Verwaltungsrechts; Grundzüge des allgemeinen Verwaltungsverfahrenrechts (einschließlich der Verwaltungsvollstreckung), des gerichtlichen Rechtsschutzes gegen das Verwaltungshandeln; in Grundzügen Schwerpunktthemen wie Allgemeines Polizeirecht sowie aus dem besonderen Verwaltungsrecht entlang der gesamten Lebensmittelkette vor allem im Pflanzengesundheitsrecht und Veterinärrecht (Tierschutzrecht, Tiergesundheitsrecht, insbesondere Tiergesundheitsüberwachung), Tierarzneimittelrecht und Lebensmittelhygienerecht (vor allem Fleisch- und Geflügelfleischhygieneüberwachung); Grundzüge des Ordnungswidrigkeitenrechts, des Strafrechts, des Strafprozessrechts, des Gefahrenabwehrrechts und des staatlichen Informationsrechts (vor allem Verbraucherinformation).

- b) materielles Recht der Lebensmittel, Futtermittel, Bedarfsgegenstände, Wein und Trinkwasser

Aufbau und Inhalte des Lebensmittel-, Futtermittel- und Bedarfsgegenständerechts der Bundesrepublik Deutschland sowie der entsprechenden Rechtsgebiete der Europäischen Union; Trinkwasserrecht und Trinkwasserüberwachung; Weinrecht und Weinüberwachung; Durchführung amtlicher Kontrollen unter Berücksichtigung von Kontrollmethoden, Kontrollplänen und interdisziplinärem Ansatz; Grundzüge des angrenzenden Rechtes wie

Arzneimittelrecht, Pflanzenschutzrecht, Produktsicherheitsrecht, Gentechnikrecht, Düngemittelrecht.

- c) Qualitätsmanagement in Laboratorien und Betrieben sowie in den Behörden der amtlichen Lebensmittel-, Futtermittel- und Bedarfsgegenständeüberwachung

Qualitätsmanagement gemäß der europäischen Kontrollverordnung (EG) 882/2005 und anderen Normen, wie zum Beispiel Normen der Gruppe DIN EN ISO 9000; DIN EN ISO/IEC 17011 und 17025; OECD-Grundsätze der Guten Laborpraxis (GLP); nationales und europäisches Recht auf den Gebieten der Akkreditierung, Zertifizierung und des Prüfwesens;

Qualitätsmanagementhandbücher für Lebensmittelbetriebe, Laboratorien und Kontrollbehörden.

Anlage 4

(zu § 4 Satz 1 Nummer 2)

Geeignete Forschungseinrichtungen

Geeignete Forschungseinrichtungen im Sinne von § 4 Satz 1 Nummer 2 sind insbesondere:

1. Max-Rubner-Institut – Bundesforschungsinstitut für Ernährung und Lebensmittel,
2. Johann Heinrich von Thünen-Institut – Bundesforschungsinstitut für Ländliche Räume, Wald und Fischerei,
3. Deutsche Forschungsanstalt für Lebensmittelchemie,
4. Umweltbundesamt,
5. Bundesinstitut für Risikobewertung,
6. Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg.

Verordnung des Kultusministeriums zur regionalen Schulentwicklung an beruflichen Schulen (RSEbSVO)

Vom 26. März 2015

Auf Grund von § 30e des Schulgesetzes für Baden-Württemberg (SchG) in der Fassung vom 1. August 1983 (GBl. S. 397), eingefügt durch Gesetz vom 3. Juni 2014 (GBl. S. 265), wird verordnet:

§ 1

Allgemeine Planungsgesichtspunkte

(1) Ist im Bereich der beruflichen Schulen eine regionale Schulentwicklung nach § 30a Absatz 2 Nummer 1 bis 3 SchG veranlasst, sind insbesondere folgende Maßnahmen zu prüfen und bei der Planung abzuwägen:

1. Gestaltung von inhaltlich und organisatorisch aufeinander abgestimmten Angeboten in den Profilen, Berufsfeldern und Schwerpunkten am jeweiligen Standort, die einen sachgerechten und effizienten Einsatz von Personal und Sachmitteln erlauben,
2. Konzentration von Bildungsangeboten innerhalb der Raumschaft,
3. Stärkung leistungsfähiger kleiner Standorte,
4. Optimierung des Bildungsangebots durch schulübergreifende Kooperationen,
5. Bildung von effizienten Klassen vergleichbarer Größe.

(2) Zur Vermeidung von Kleinklassen an der Berufsschule und zur Gewährleistung stabiler Fachklassenstandorte sind darüber hinaus für die Berufsschule insbesondere folgende Maßnahmen zu prüfen und bei der Planung abzuwägen:

1. Möglichkeit alternativer Unterrichtsorganisationsformen (Blockbeschulung),
2. gemeinsame Beschulung in allgemein bildenden Fächern sowie im berufsfachlichen Bereich verschiedener Ausbildungsberufe eines Berufsfeldes,
3. Einrichtung von überregionalen Klassen (Bezirks- und Landesfachklassen) zugunsten der Ausbildungsqualität mit Zustimmung des Kultusministeriums.

§ 2

Einrichtung neuer Bildungsgänge

(1) Eine Zustimmung nach § 30 Absatz 1 Satz 1 SchG kann nur erteilt werden, wenn eine Verteilung der Bewerberinnen und Bewerber auf Standorte in zumutbarer Erreichbarkeit nicht möglich ist und im Rahmen der Feststellung des öffentlichen Bedürfnisses nach § 27 Absatz 2 SchG für den jeweiligen Bildungsgang die folgende Mindestschülerzahl in der Eingangsklasse langfristig prognostiziert werden kann:

- | | |
|--|-----------|
| 1. für das berufliche Gymnasium: typübergreifend an einer Dienststelle und je Eingangsklasse | 60
24, |
| 2. für die Berufsschule und die Sonderberufsschule | 20
12, |
| 3. für das Berufsvorbereitungsjahr | 14, |
| 4. für die Sonderberufsfachschule | 12, |
| 5. für alle anderen Schularten beruflicher Schulen | 24. |

Bei Pflichtschularten nach Nummer 2 und 3 kann die Mindestschülerzahl ausnahmsweise unterschritten werden, wenn dies zur Gewährleistung der zumutbaren Erreichbarkeit des Bildungsgangs erforderlich ist.

(2) Mit Ausnahme der Pflichtschularten darf in der Regel ein neuer Bildungsgang an einem Standort nur eingerichtet werden, wenn im gleichen Ressourcenumfang ein anderer Bildungsgang oder Zug eines anderen Bildungs-

gangs im Bezirk derselben oberen Schulaufsichtsbehörde eingestellt wird, der nicht nach § 3 ohnehin aufgehoben werden müsste.

§ 3

Aufhebung

(1) Unterschreitet ein Bildungsgang in der Eingangsklasse die Mindestschülerzahl nach Absatz 2, weist die obere Schulaufsichtsbehörde den Schulträger hierauf hin und fordert ihn auf, eine regionale Schulentwicklung nach § 30a Absatz 2 Nummer 1 SchG durchzuführen. Für das Verfahren gelten § 30b Absatz 2 Satz 2 und 3 sowie Absatz 3 SchG entsprechend mit der Maßgabe, dass die Mindestschülerzahlen nach Absatz 2 zu Grunde zu legen sind und dass ein Bildungsgang der Berufs-, Berufsfach- und Fachschule, des einjährigen Berufskollegs zum Erwerb der Fachhochschulreife und der Berufsober- schule erst aufgehoben wird, wenn in drei aufeinander folgenden Schuljahren die Mindestschülerzahl nicht erreicht wird. Die Aufhebung erfolgt ausnahmsweise dann nicht, wenn ein nach Absatz 3 entsprechender Bildungsabschluss nicht in zumutbarer Erreichbarkeit von einer anderen öffentlichen Schule angeboten wird.

(2) Die Mindestschülerzahl in der Eingangsklasse beträgt:

- | | |
|---|------------------|
| 1. für das berufliche Gymnasium je Profil | 16, |
| 2. für die Berufsschule mit mehr als zwei Drittel Schülern mit Migrationshintergrund im Sinne der amtlichen Schulstatistik oder mit Jugendlichen ohne Ausbildungsvertrag für die Sonderberufsschule | 16,
12,
8, |
| 3. für das Berufsvorbereitungsjahr | 11, |
| 4. für die Sonderberufsfachschule | 8, |
| 5. für die Berufsfachschule mit mehr als zwei Drittel Schülern mit Migrationshintergrund im Sinne der amtlichen Schulstatistik | 16,
12, |
| 6. für alle anderen Schularten beruflicher Schulen | 16. |

(3) Für die Feststellung nach Absatz 1 Satz 3, ob ein entsprechender Bildungsabschluss in zumutbarer Erreichbarkeit angeboten wird, gelten als entsprechende Bildungsabschlüsse in den jeweiligen Schularten bei:

1. der Berufsschule mit Ausnahme des Berufsvorbereitungsjahres der Abschluss des jeweils selben Bildungsgangs;
2. dem Berufsvorbereitungsjahr der Abschluss im jeweils selben Typ (gewerblich, kaufmännisch, hauswirtschaftlich-pflegerisch-sozialpädagogisch oder landwirtschaftlich);
3. der Berufsfachschule bei
 - a) den mit einem Berufsabschluss abschließenden Berufsfachschulen der jeweils selbe Berufsabschluss,

- b) der einjährigen gewerblichen Berufsfachschule der Abschluss im jeweils selben Berufsfeld,
- c) der zweijährigen zur Fachschulreife führenden Berufsfachschule der Abschluss im jeweils selben Profil,
- d) den sonstigen der Berufsvorbereitung dienenden Berufsfachschulen der Abschluss im jeweils selben Typ (gewerblich, kaufmännisch, hauswirtschaftlich-pflegerisch-sozialpädagogisch oder landwirtschaftlich);
4. dem Berufskolleg bei
- a) den unmittelbar ohne Zusatzprogramm mit einem Berufsabschluss abschließenden Berufskollegs derselbe Berufsabschluss,
- b) den Berufskollegs in Teilzeitunterricht der Abschluss in derselben Fachrichtung,
- c) dem einjährigen Berufskolleg für Sozialpädagogik der Abschluss desselben Bildungsgangs,
- d) dem einjährigen Berufskolleg zum Erwerb der Fachhochschulreife der Abschluss mit demselben berufsbezogenen Schwerpunktfach,
- e) den übrigen Berufskollegs der im selben Typ (gewerblich, kaufmännisch, hauswirtschaftlich-pflegerisch-sozialpädagogisch oder landwirtschaftlich) zu erwerbende Abschluss;
5. dem beruflichen Gymnasium die im selben Typ nach § 1 Absatz 2 der Verordnung des Kultusministeriums über die Schultypen des Gymnasiums vom 12. Juli 2000 (GBl. S. 551), zuletzt geändert durch Verordnung vom 12. März 2014 (GBl. S. 178), in ihrer jeweils geltenden Fassung zu erwerbende allgemeine Hochschulreife;
6. der Berufsoberschule der Abschluss in der jeweils selben Fachrichtung;
7. der Fachschule der Abschluss in der jeweils selben Fachrichtung.

§ 4

Beteiligung

(1) Die Einbeziehung der Wirtschaft nach § 30c Absatz 2 Satz 4 SchG erfolgt durch Beteiligung der in der jeweiligen Raumschaft nach dem Berufsbildungsgesetz zuständigen Stellen unter Einbeziehung der dort errichteten Berufsbildungsausschüsse.

(2) Die obere Schulaufsichtsbehörde führt die erforderlichen Abstimmungsprozesse durch und kann im Interesse einer kontinuierlichen Optimierung der regionalen Schulentwicklung Arbeitskreise einrichten.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

STUTTGART, den 26. März 2015

STOCH

**Verordnung des Ministeriums
für Ländlichen Raum
und Verbraucherschutz zur Durchführung
des Jagd- und Wildtiermanagementgesetzes
(DVO JWMG)**

Vom 2. April 2015

Auf Grund von § 15 Absatz 4 Satz 2 im Einvernehmen mit dem Innenministerium, § 31 Absatz 3 Satz 1, § 32 Absatz 4 Satz 3 und Absatz 5, § 33 Absatz 7 Nummer 1 bis 4, § 38 Absatz 3 Satz 3, § 39 Absatz 4, § 41 Absatz 4, § 57 Absatz 4 Satz 2, § 70 Nummer 1, 3 und 6 und § 72 Absatz 6 Satz 2 des Jagd- und Wildtiermanagementgesetzes (JWMG) vom 25. November 2014 (GBl. S. 550) wird verordnet:

INHALTSÜBERSICHT

- § 1 Satzung der Jagdgenossenschaft
- § 2 Versammlung der Jagdgenossenschaft
- § 3 Fütterung von Wildtieren
- § 4 Fütterungskonzeptionen
- § 5 Kirmung
- § 6 Beseitigungspflicht
- § 7 Fallensachkundenachweis
- § 8 Fangjagd mit Fallen
- § 9 Sachliche Verbote
- § 10 Jagdzeiten
- § 11 Schutzvorrichtungen
- § 12 Wildschadenschätzerinnen und Wildschadenschätzer
- § 13 Schadensanmeldung
- § 14 Bestätigte Hegegemeinschaften
- § 15 Gebiet der Hegegemeinschaften
- § 16 Organisation der Hegegemeinschaften
- § 17 Anerkennung von Nachsuchegespannen, Jagdhundeausbildung
- § 18 Ordnungswidrigkeiten
- § 19 Übergangsbestimmungen
- § 20 Inkrafttreten, Außerkrafttreten
- Anlage 1 (zu § 7 Absatz 1)
- Anlage 2 (zu § 7 Absatz 3)
- Anlage 3 (zu § 8 Absatz 1 und 3)

§ 1

Satzung der Jagdgenossenschaft

Die Satzung der Jagdgenossenschaft muss Bestimmungen enthalten über

1. Name und Sitz der Jagdgenossenschaft,
2. die Erfassung aller Mitglieder der Jagdgenossenschaft in einem Verzeichnis unter Angabe der jeweiligen Grundflächenanteile am gemeinschaftlichen Jagdbezirk,
3. die Organe der Jagdgenossenschaft,
4. die Versammlung der Jagdgenossenschaft und ihre Aufgaben,
5. den Jagdvorstand, seine Zusammensetzung und seine Aufgaben,
6. das Verfahren bei der Verpachtung gemeinschaftlicher Jagdbezirke,
7. das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen, die Kassen- und Rechnungsprüfung und
8. die Form öffentlicher Bekanntmachungen der Jagdgenossenschaft.

§ 2

Versammlung der Jagdgenossenschaft

(1) Die Versammlung der Jagdgenossenschaft wird vom Jagdvorstand einberufen. Die Einladung zur Versammlung ist mindestens zwei Wochen zuvor ortsüblich bekannt zu geben.

(2) Die Versammlung der Jagdgenossenschaft ist einzuberufen, wenn dies mindestens ein Zehntel der Mitglieder, die mindestens ein Zehntel der bejagbaren Grundflächen des gemeinschaftlichen Jagdbezirks vertreten, verlangt.

(3) Die Versammlung der Jagdgenossenschaft ist nach § 15 Absatz 4 Satz 4 JWMG auch dann einzuberufen, wenn bei einer Verpachtung an mehrere Personen eine pachtende Person in das Pachtverhältnis eintritt, die erstmals einen Jagdpachtvertrag mit der Jagdgenossenschaft schließt, und im Übrigen ein bereits bestehender Vertrag mit den anderen pachtenden Personen fortgeführt wird.

§ 3

Fütterung von Wildtieren

(1) Unzulässig ist eine Fütterung von Wildtieren, welche die Anforderungen an eine ordnungsgemäße Hege nach § 5 Absatz 4 JWMG nicht erfüllt oder welche die Belange des Naturschutzes, des Tierschutzes oder der Tiergesundheit oder die Maßnahmen nach § 33 Absatz 1 JWMG gefährdet oder beeinträchtigt. § 30 des Bundesnaturschutzgesetzes und § 30a des Landeswaldgesetzes bleiben unberührt.

(2) Unzulässig ist eine Fütterung, bei der Futtermittel ausgebracht werden, die nicht artgerecht sind oder nicht der natürlichen Äsung entsprechen. Bei der Fütterung einer Wildtierart ist zu gewährleisten, dass die Futtermittel von anderen Wildtierarten nicht oder nur in unschädlichem Umfang aufgenommen werden. Unzulässig ist eine Fütterung auch, wenn

1. Futtermittel für Schalenwild außerhalb von Einrichtungen oder Plätzen, die den Anforderungen der Fütterungshygiene entsprechen, ausgebracht werden,
2. wiederkäuendes Schalenwild mit anderen Futtermitteln als Heu, Grünfuttersilage, Rüben, heimischem Frisch- oder Fallobst, heimischem Obsttrester, dem bis zu einem Volumenanteil in Höhe von 10 vom Hundert Hafer beigemischt sein darf, oder Rosskastanien gefüttert wird,
3. Schwarzwild mit anderen Futtermitteln als Getreide einschließlich Mais gefüttert wird,
4. Erzeugnisse, die tierisches Protein enthalten, oder Erzeugnisse von Fetten aus Gewebe warmblütiger Landtiere oder Erzeugnisse von Fischen oder Mischfuttermitteln, die diese Erzeugnisse enthalten, für die Fütterung von Wildtieren verwendet werden, ausgenommen davon sind Aufbrüche und sonstige Teile von gesunden Wildtieren, welche im betreffenden Jagdrevier zur Strecke gekommen sind,
5. verdorbene Futtermittel dargeboten oder Futtermittel nach Ablauf des zulässigen oder von der Jagdbehörde angeordneten Verwendungszeitraums nicht unverzüglich beseitigt werden.

(3) Für die Fütterung von Damwild und die Fütterung von Rotwild in Rotwildgebieten kann die oberste Jagdbehörde im Rahmen der Fütterungskonzeption nach § 33 Absatz 2 Satz 2 JWMG als Beimischung gehäckselte Maispflanzen oder Maissilage jeweils ohne gesonderte Zugabe von Körnermais oder anderen Kraftfuttermitteln zulassen. Die oberste Jagdbehörde kann andere als die in Absatz 2 genannten Futtermittel im Einzelfall zum Zwecke der Wildtierforschung zulassen.

(4) Fütterung nach Absatz 1 bis 3 ist auch die Ablenkungsfütterung.

§ 4

Fütterungskonzeptionen

(1) Konzeptionen nach § 33 Absatz 2 JWMG müssen den Zielen und Anforderungen der Hege nach § 5 Absatz 4 JWMG entsprechen. Sie haben die wildtierökologischen Erkenntnisse hinsichtlich der betroffenen Wildtierarten, insbesondere zu deren Lebensraum, Art- und Schadverhalten, zu beachten.

(2) Konzeptionen nach § 33 Absatz 2 JWMG müssen

1. im räumlich-funktionalen Zusammenhang stehende Grundflächen von mindestens 2.500 Hektar erfassen,

2. das von dem Fütterungsvorhaben erfasste Gebiet darstellen, in seinen wesentlichen Eigenschaften beschreiben und die erfassten Jagdbezirke und Jagdreviere mit ihren jeweiligen Flächen und dort jagdausübungsberechtigten Personen angeben,
3. die mit der Fütterung verfolgten Ziele darstellen,
4. unter Darstellung der Umstände des Einzelfalls begründen, weshalb die Fütterung geeignet und aus den in § 31 Absatz 3 Satz 1 JWMG genannten Gründen, auch unter Berücksichtigung beeinträchtigter privater und öffentlicher Belange, insbesondere solcher des Artenschutzes, erforderlich ist,
5. die geplanten Maßnahmen unter Angabe der zu verwendenden Futtermittel und Einrichtungen einschließlich des Standorts, des Umfangs und der Dauer der Fütterung darstellen,
6. die Organisation der Maßnahmen beschreiben und die verantwortlichen Personen angeben und
7. bei einer erneuten Anzeige des Fütterungsvorhabens und erneuten Vorlage einer Konzeption die Auswirkungen der Fütterung im vorausgegangenen Fütterungszeitraum darstellen.

Das von dem Fütterungsvorhaben erfasste Gebiet ist auf Karten darzustellen.

(3) Die Konzeption ist der obersten Jagdbehörde schriftlich und in elektronischer Form zu übermitteln. Die Konzeption ist von den auf den erfassten Grundflächen jagdausübungsberechtigten Personen zu unterzeichnen. Die oberste Jagdbehörde bestätigt den Eingang der Konzeption.

§ 5

Kirrung

- (1) Für die Kirrung gilt § 3 Absatz 1 und 2 Satz 3 Nummer 2 bis 5 entsprechend.
- (2) Unzulässig ist eine Kirrung auch, wenn
 1. die Kirrung von Schwarzwild außerhalb des Waldes erfolgt,
 2. für eine Kirrung von wiederkäuendem Schalenwild mehr als zehn Liter Futtermittel (§ 3 Absatz 2 Satz 3 Nummer 2) oder für eine Kirrung von Schwarzwild mehr als ein Liter Futtermittel (§ 3 Absatz 2 Satz 3 Nummer 3) je Kirrung vorhanden sind,
 3. für Schwarzwild je angefangene 50 Hektar Waldfläche mehr als eine Kirrung betrieben wird, wobei je Jagdbezirk zumindest zwei Kirrungen zulässig sind,
 4. die Beschickung von Luderplätzen zur Raubwildbejagung so erfolgt, dass das Lockmittel auch für Schwarzwild zugänglich ist,
 5. für eine Kirrung von Federwild mehr als ein Liter Futtermittel je Kirrung verwendet wird oder mehr Kirrungen als zum Anlocken des Federwilds erforderlich angelegt werden.

§ 6

Beseitigungspflicht

Wer eine unzulässige Kirrung, unzulässige Fütterung oder unzulässige Ablenkungsfütterung angelegt hat oder betreibt, ist zu deren umgehender Beseitigung verpflichtet. Beseitigungspflichtig ist auch die jagdausübungsberechtigte Person spätestens drei Tage nach Aufforderung durch die untere Jagdbehörde.

§ 7

Fallensachkundenachweis

(1) Ein Fallensachkundenachweis nach § 32 Absatz 4 Satz 1 JWMG wird von der unteren Jagdbehörde auf Antrag nach dem in der Anlage 1 dargestellten Muster erteilt.

(2) Die Antragstellerin oder der Antragsteller hat der unteren Jagdbehörde durch Vorlage einer Ausbildungsbestätigung der nach § 32 Absatz 4 Satz 2 JWMG auszubildenden Personen oder Einrichtungen die Teilnahme an dem in § 32 Absatz 4 Satz 2 JWMG vorgeschriebenen Fallenlehrgang nachzuweisen.

(3) Antragstellerinnen und Antragstellern müssen im Rahmen des Lehrgangs die rechtlichen Grundlagen der Fallenjagd, Grundzüge des Tierschutz- und des Artenschutzes, ausreichende Artenkenntnisse sowie ausreichende Kenntnisse über Funktion, artenspezifischen Einsatz, Einbau und Wartung von Tot- und Lebendfangfallen sowie für den Lebendfang die anschließende tierschutzgerechte Behandlung der gefangenen Tiere, jeweils in Theorie und Praxis, vermittelt worden sein. Die Bestätigung über diese Ausbildung nach Absatz 2 muss dem in der Anlage 2 dargestellten Muster entsprechen.

§ 8

Fangjagd mit Fallen

(1) Für Haarwild dürfen zum Lebendfang nur Fallen der in Anlage 3 festgelegten Fallentypen A bis C verwendet werden.

(2) Aus besonderen Gründen kann die untere Jagdbehörde über Absatz 1 hinaus weitere Fallentypen im Einzelfall zum Lebendfang zulassen, soweit diese einen unversehrten Fang im Sinne des § 32 Absatz 2 JWMG gewährleisten.

(3) Für den Totfang von Wildtieren darf nur der in Anlage 3 festgelegte Fallentyp D (Abzugseisen – Auslösung auf Zug) verwendet werden. Auf die Verwendung von Totfangfallen ist im unmittelbaren Gefahrenbereich durch wetterbeständige Schilder mit schriftlichem Gefahrenhinweis und Piktogramm hinzuweisen.

(4) Fallen sind vor ihrer jeweiligen Verwendung durch die jagende Person auf ihre Funktionsfähigkeit und Si-

cherheit zu überprüfen. Sämtliche für die Fangjagd bestimmten zulässigen Fallen sind von der Eigentümerin oder dem Eigentümer bei der Prüfungsstelle anzumelden und dauerhaft und unverwechselbar zu kennzeichnen. Zur Kennzeichnung sind Nummernschilder an der Falle anzubringen, die von der Prüfungsstelle ausgegeben werden. Die Anmeldung von Fallen muss vor der Verwendung erfolgen.

(5) Vor der erstmaligen Verwendung muss die jagende Person Totfangfallen auf eigene Kosten von der Prüfungsstelle auf ihre Funktionsfähigkeit und Sicherheit überprüfen lassen. Bei verwendeten Fallen ist die Überprüfung regelmäßig zu wiederholen und darf die letzte Überprüfung nicht länger als vier Jahre zurückliegen. Die Prüfungsstelle bescheinigt das Ergebnis der Überprüfung.

(6) Fallen, die entgegen Absatz 4 Satz 2 bis 4 nicht angemeldet oder gekennzeichnet sind oder deren Funktionsfähigkeit und Sicherheit durch die Überprüfung nach Absatz 4 Satz 1 und bei Totfangfallen nach Absatz 5 nicht bestätigt ist, dürfen nicht verwendet werden.

(7) Die nach Absatz 1 und 3 zulässigen Fallen der Fallentypen A, B, C und D sind durch die jagende Person mindestens zweimal täglich morgens und abends zu kontrollieren.

(8) Die Prüfungsstelle, welche die Aufgaben nach Absatz 4 und 5 wahrnimmt, wird von der obersten Jagdbehörde im Gemeinsamen Amtsblatt des Landes Baden-Württemberg bekannt gegeben. Die Prüfungsstelle führt ein Verzeichnis über das Ergebnis der Überprüfungen nach Absatz 5 sowie über Namen und Anschriften der Eigentümerinnen und Eigentümer der gekennzeichneten Fallen; das Verzeichnis ist mindestens zehn Jahre lang aufzubewahren. Die Prüfungsstelle gibt den Jagdbehörden auf Verlangen Auskunft über die vorgenommenen Prüfungen, Anmeldungen und Kennzeichnungen.

§ 9

Sachliche Verbote

Vom Verbot des § 31 Absatz 1 Nummer 7 Buchstabe b JWMG ist das Schießen auf gestreifte Frischlinge ausgenommen. Für das Schießen auf gestreifte Frischlinge gilt § 31 Absatz 1 Nummer 7 Buchstabe a JWMG entsprechend.

§ 10

Jagdzeiten

(1) Die Jagd darf ausgeübt werden auf

1. Rotwild

- a) Kälber vom 1. August bis 31. Januar,
- b) Schmalspießer und Schmaltiere vom 1. Mai bis 15. Juni und vom 1. August bis 31. Januar,
- c) Hirsche und Alttiere vom 1. August bis 31. Januar,

2. Damwild

- a) Kälber vom 1. September bis 31. Januar,
- b) Schmalspießer und Schmaltiere vom 1. bis 31. Mai und vom 1. August bis 31. Januar,
- c) Hirsche und Alttiere vom 1. September bis 31. Januar,

3. Sikawild

- a) Kälber vom 1. September bis 31. Januar,
- b) Schmalspießer und Schmaltiere vom 1. bis 31. Mai und vom 1. August bis 31. Januar,
- c) Hirsche und Alttiere vom 1. September bis 31. Januar,

4. Rehwild

- a) Kitze vom 1. September bis 31. Januar,
- b) Schmalrehe vom 1. Mai bis 31. Januar,
- c) Ricken vom 1. September bis 31. Januar,
- d) Böcke vom 1. Mai bis 31. Januar,

5. Gamswild

- a) Jahrlinge beider Geschlechter vom 1. Juli bis 31. Januar,
- b) Geißen und Kitze vom 1. September bis 31. Januar,
- c) Böcke vom 1. September bis 31. Januar,

6. Muffelwild

- a) Widder vom 1. bis 31. Mai und vom 1. September bis 31. Januar,
- b) Schafe und Lämmer vom 1. September bis 31. Januar,

7. Schwarzwild vom 1. Mai bis 28. Februar unbeschadet der nach § 41 Absatz 2 Satz 2 JWMG vom 1. März bis 30. April zulässigen Bejagung des Schwarzwildes,

8. Feldhase vom 1. Oktober bis 31. Dezember,

9. Wildkaninchen

- a) vom 1. Oktober bis 15. Februar,
- b) Jungkaninchen vom 1. Mai bis 15. Februar,

10. Steinmarder vom 16. Oktober bis 28. Februar,

11. Baummarder vom 16. Oktober bis 28. Februar,

12. Iltis vom 16. Oktober bis 28. Februar,

13. Hermelin vom 16. November bis 28. Februar,

14. Dachs

- a) vom 1. August bis 31. Dezember,
- b) Jungdachse vom 1. Juni bis 31. Dezember,

15. Fuchs

- a) vom 1. August bis 28. Februar,
- b) Jungfüchse auch bereits vom 1. Mai bis 31. Juli in Gebieten, für die eine Hegegemeinschaft nach § 47 Absatz 1 Satz 3, Absatz 2 oder 4 JWMG be-

steht, deren verfasstes Ziel der Schutz von Tierarten ist, die von der Prädation durch den Fuchs betroffen sind,

16. Marderhund vom 1. August bis 28. Februar,
17. Waschbär vom 1. August bis 28. Februar,
18. Nutria vom 1. August bis 28. Februar,
19. Mink vom 1. August bis 28. Februar,
20. Fasan vom 1. Oktober bis 31. Dezember,
21. Ringeltaube vom 1. November bis 10. Februar,
22. Türkentaube vom 1. November bis 10. Februar,
23. Höckerschwan vom 1. November bis 15. Januar,
24. Graugans vom 1. September bis 15. Januar,
25. Kanadagans vom 1. September bis 15. Januar,
26. Nilgans vom 1. September bis 15. Januar,
27. Stockente vom 1. September bis 15. Januar,
28. Pfeifente vom 1. Oktober bis 15. Januar,
29. Krickente vom 1. Oktober bis 15. Januar,
30. Schnatterente vom 1. September bis 15. Januar,
31. Reiherente vom 1. Oktober bis 15. Januar,
32. Tafelente vom 1. Oktober bis 15. Januar,
33. Blässhuhn vom 1. Oktober bis 15. Januar,
34. Waldschnepfe vom 1. Oktober bis 31. Dezember,
35. Rabenkrähe vom 1. August bis 20. Februar außerhalb von Naturschutzgebieten und Naturdenkmalen,
36. Elster vom 1. August bis 28. Februar außerhalb von Naturschutzgebieten und Naturdenkmalen.

Soweit die in Satz 1 bestimmten Zeiträume auf den 28. Februar enden, tritt in Schaltjahren an die Stelle des 28. Februar der 29. Februar.

(2) Die Bestimmungen des § 41 Absatz 3 JWMG sowie die aufgrund des § 41 Absatz 5 und 6 JWMG getroffenen Bestimmungen bleiben unberührt.

§ 11

Schutzvorrichtungen

Als übliche Schutzvorrichtungen im Sinne des § 55 Absatz 2 Satz 2 JWMG gelten wilddichte Zäune mit ausreichender Standsicherheit und folgenden Mindesthöhen:

1. 2,50 m zum Schutz gegen Muffelwild,
2. 1,80 m zum Schutz gegen Rot-, Dam- und Sikawild,
3. 1,50 m zum Schutz gegen Reh-, Gams- und Schwarzwild und
4. 1,00 m über und 0,30 m in der Erde zum Schutz gegen Wildkaninchen.

Zum Schutz gegen Schwarzwild sind abweichend von Satz 1 Nummer 3 Elektrozäune ausreichend, wenn im Einzelfall gewährleistet ist, dass sie den wilddichten Zäunen in der Wirksamkeit gleichstehen.

§ 12

Wildschadenschätzerinnen und Wildschadensschätzer

(1) Eine Befähigung im Sinne des § 57 Absatz 4 Satz 1 JWMG ist unbeschadet anderer Qualifizierungen anzunehmen,

1. bei öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen auf dem Gebiet der Land- und Forstwirtschaft einschließlich des Garten- und Weinbaus, die eine Qualifikation im Bereich der außergerichtlichen Streitschlichtung und wildtierökologische Kenntnisse nachweisen können,

2. bei Antragstellerinnen oder Antragstellern, die an einem mehrtägigen Grundlehrgang zum Thema Wildschadensschätzung teilgenommen, die Lehrgangsprüfung der Wildforschungsstelle Baden-Württemberg bestanden und mindestens alle fünf Jahre an einem Fortbildungslehrgang teilgenommen haben; entsprechende Lehrgänge hat die Wildforschungsstelle Baden-Württemberg anzubieten.

(2) Die unteren Jagdbehörden führen Verzeichnisse der von ihnen anerkannten Wildschadenschätzerinnen und Wildschadensschätzer und erheben mit deren Einverständnis die personenbezogenen Daten, die eine Kontaktaufnahme ermöglichen. Soweit das schriftliche Einverständnis der Wildschadenschätzerinnen und Wildschadensschätzer zur Weitergabe der Verzeichnisse und deren Veröffentlichung vorliegt, stellen die unteren Jagdbehörden die Verzeichnisse den Gemeinden zur Wahrnehmung der Aufgabe nach § 57 Absatz 3 JWMG zur Verfügung und machen die Verzeichnisse öffentlich zugänglich.

§ 13

Schadensanmeldung

(1) Der Anspruch auf Ersatz von Wild- oder Jagdschaden ist bei der Gemeinde, auf deren Gemarkung das beschädigte Grundstück liegt, innerhalb der in § 57 Absatz 1 Satz 1 JWMG bestimmten Frist oder bis zu dem in § 57 Absatz 1 Satz 2 JWMG bestimmten Stichtag schriftlich oder zur Niederschrift anzumelden.

(2) Die Bescheinigung nach § 57 Absatz 2 JWMG muss den Tag der Anmeldung und die geschädigte Person bezeichnen sowie Angaben zum Ort und zur Art des Schadens enthalten.

(3) Soweit die als ersatzpflichtig in Anspruch genommene Person mit Anschrift benannt wird, übermittelt die Gemeinde dieser Person unverzüglich eine Abschrift der Bescheinigung.

(4) Mit der Bescheinigung soll der Hinweis auf die anerkannten Wildschadenschätzerinnen und Wildschadensschätzer verbunden werden.

§ 14

Bestätigte Hegegemeinschaften

(1) Eine Hegegemeinschaft entspricht den Erfordernissen der Hege nach § 47 Absatz 1 Satz 3 JWMG, wenn sie zusammenhängende Jagdbezirke umfasst, die nach ihrer Lage, Größe, den sonstigen tatsächlichen Verhältnissen und auf Grund ihrer natürlichen Grenzen dem Lebensraum der Wildtiere oder einzelner Wildtierarten entsprechen und dadurch eine abgestimmte großräumige Hege oder Abschussregelung gewährleisten.

(2) Mit dem Antrag auf Bestätigung als Hegegemeinschaft sind vorzulegen:

1. eine Darstellung der räumlichen Abgrenzung der Hegegemeinschaft unter Angabe der von ihr umfassten Jagdbezirke,
2. ein Verzeichnis der jagdausübungsberechtigten Personen und Jagdgenossenschaften, die der Hegegemeinschaft beigetreten sind, und
3. Unterlagen über die Rechtsform der Hegegemeinschaft und deren Vertretung.

§ 15

Gebiet der Hegegemeinschaften

(1) Das Gebiet einer Hegegemeinschaft nach § 47 Absatz 2 und 4 JWMG wird unter Berücksichtigung wildökologischer und jagdfachlicher Gesichtspunkte bestimmt und soll das jagdbezirksübergreifend abgestimmte Zusammenwirken bei der Jagdausübung, der Hege oder Maßnahmen des Wildtiermanagements ermöglichen. Insbesondere sind bei der Bestimmung des Gebiets zu berücksichtigen

1. das Vorkommen der von den Aufgaben der Hegegemeinschaft betroffenen Wildtierarten und deren geeigneter Lebensraum, einschließlich natürlicher und künstlicher Barrieren, der Struktur und Qualität des Lebensraumes sowie der bestehenden Flächennutzung,
2. die besonderen artspezifischen und landeskulturellen Erfordernisse, die ein abgestimmtes Vorgehen bedingen, insbesondere die Gefährdung einer Wildtierart und ihr Schadenspotential und
3. die Anzahl der Jagdbezirke, die Anzahl der jagdausübungsberechtigten Personen und die Beteiligung Dritter an der Jagdausübung.

Das Gebiet einer Hegegemeinschaft soll die Jagdbezirke vollständig erfassen.

(2) Die unteren Jagdbehörden übermitteln der obersten Jagdbehörde auf Anforderung für ihren Zuständigkeitsbereich Angaben zu Lage und Größe der Jagdbezirke, Angaben zu den jagdausübungsberechtigten Personen mit Name und Anschrift, Lage und Größe der Fläche, auf der den Personen das Jagdausübungsrecht zusteht, sowie Angaben zu den bestehenden Jagdgenossenschaften mit Name, Sitz und Jagdvorstand.

(3) Die oberste Jagdbehörde stellt das Gebiet, die Mitglieder und die Aufgaben der Hegegemeinschaft fest und übermittelt die entsprechenden Daten an die untere Jagdbehörde als Aufsichtsbehörde nach § 47 Absatz 6 JWMG. Die Aufsichtsbehörde beruft die Mitglieder der gebildeten Hegegemeinschaft zu deren erster Versammlung ein und leitet diese Versammlung.

(4) Für Änderungen des Gebiets einer Hegegemeinschaft finden die Absätze 1 bis 3 entsprechende Anwendung.

§ 16

Organisation der Hegegemeinschaften

(1) Mitglieder einer Hegegemeinschaft nach § 47 Absatz 2 und 4 JWMG sind alle in ihrem Gebiet jagdausübungsberechtigten Personen, Inhaberinnen und Inhaber der von dem Gebiet erfassten Eigenjagdbezirke und die von dem Gebiet erfassten Jagdgenossenschaften.

(2) Die Hegegemeinschaft führt ein Verzeichnis ihrer Mitglieder unter Angabe der jeweiligen Grundflächenanteile und bejagbaren Flächenanteile und schreibt das Verzeichnis bei Bedarf fort. Die für das Gebiet der Hegegemeinschaft zuständigen unteren Jagdbehörden stellen die hierfür erforderlichen Daten zur Verfügung.

(3) Organe der Hegegemeinschaft sind die Versammlung der Mitglieder und der Vorstand. Für den Inhalt der Satzung der Hegegemeinschaft findet § 1 mit Ausnahme der Nummer 6 entsprechende Anwendung.

(4) Die Versammlung fasst ihre Beschlüsse bei Wahlen und Abstimmungen mit der Mehrheit der bei der Beschlussfassung vertretenen bejagbaren Grundfläche. Stimmberechtigt sind die Inhaberinnen und Inhaber von Eigenjagdbezirken sowie die Jagdgenossenschaften für die Grundflächen, auf denen ihnen das Jagdrecht zusteht; sie können ihr Stimmrecht an die auf diesen Flächen jagdausübungsberechtigten Personen übertragen. Für Wahlen kann die Satzung bestimmen, dass ein Beschluss der Mehrheit der bei der Beschlussfassung anwesenden und vertretenen Mitglieder der Hegegemeinschaft bedarf.

(5) Wählt die Versammlung binnen angemessener Frist keinen Vorstand, hat die für die Aufsicht der Hegegemeinschaft zuständige untere Jagdbehörde einen Notvorstand zu bestellen, der die Geschäfte auf Kosten der Hegegemeinschaft führt.

§ 17

Anerkennung von Nachsuchegespannen, Jagdhundeausbildung

(1) Die oberste Jagdbehörde kann die Entscheidung über die Anerkennung von Nachsuchegespannen im Sinne des § 39 Absatz 2 Nummer 5 JWMG unter den in § 64 Absatz 2 JWMG genannten Voraussetzungen anerkannten Vereinigungen der Jägerinnen und Jäger übertragen, wenn diese zur Erfüllung dieser Aufgabe geeignet sind. Als Nachsuchegespann kann eine Person mit einem für

die Nachsuche nach Absatz 2 geeigneten Jagdhund oder mit mehreren für die Nachsuche nach Absatz 2 geeigneten Jagdhunden anerkannt werden, wenn

1. sie einen auf ihren Namen lautenden gültigen Jagdschein besitzt,
2. sie die erforderliche Eignung, Fachkenntnis und Leistungsfähigkeit besitzt, Nachsuchen fachgerecht und ordnungsgemäß durchzuführen,
3. sie sich bereit erklärt, die Aufgabe eines Nachsuchegespannes mit der gebotenen Einsatzbereitschaft wahrzunehmen, einer Veröffentlichung ihrer persönlichen Kontaktdaten zustimmt und
4. zu erwarten ist, dass sie das Vertrauen der Mehrheit der jagdausübungsberechtigten Personen in ihrem Einsatzgebiet genießt.

(2) Für die Nachsuche geeignet nach Absatz 1 Satz 2 sind Jagdhunde,

1. für die eine entsprechende Bestätigung der Brauchbarkeit für Nachsuchen unter erschwerten Bedingungen nach der Brauchbarkeitsprüfungsordnung des Landesjagdverbandes Baden-Württemberg e. V. vorliegt,
2. die erfolgreich an einer Verbandschweißprüfung oder Verbandsfährtenhundprüfung gemäß den Richtlinien des Jagdgebrauchshundverbands oder an der Vorprüfung des Klubs Bayerische Gebirgsschweißhunde, des Vereins Schwarzwälder Schweißhund oder des Vereins Hirschmann teilgenommen haben oder
3. die erfolgreich an vergleichbaren Prüfungen, die von vergleichbar erfahrenen oder qualifizierten Richterinnen oder Richtern abgenommen wurden, teilgenommen haben.

(3) Anerkannte Nachsuchegespanne dürfen abweichend von § 31 Absatz 1 Nummer 7 Buchstabe c JWMG zum Zwecke einer sicheren Nachsuche auch halbautomatische Waffen, die mehr als zwei Patronen in das Magazin aufnehmen können, zum Erlegen von Schalenwild einsetzen.

(4) Geeignet und brauchbar für die Nachsuche im Sinne des § 38 Absatz 3 Satz 1 und 2 JWMG sind insbesondere Hunde mit entsprechender Bestätigung der Brauchbarkeit nach der Brauchbarkeitsprüfungsordnung des Landesjagdverbandes Baden-Württemberg e. V. oder mit bestandener Gebrauchs- oder Verbandsgebrauchsprüfung nach der Prüfungsordnung des Jagdgebrauchshundverbandes.

(5) Bei der Ausbildung von Jagdhunden ist den Anforderungen des Tierschutzrechts vollumfänglich Rechnung zu tragen.

§ 18

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 67 Absatz 2 Nummer 17 JWMG handelt, wer

1. entgegen § 3 Absatz 1 und 2 eine Fütterung oder Ablenkungsfütterung oder entgegen § 5 eine Kirmung vornimmt,
2. einer vollziehbaren Anordnung nach § 6 nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig nachkommt,
3. entgegen § 8 Absatz 1 bis 3 Lebend- oder Totfangfallen verwendet, die nicht den festgelegten Fallentypen entsprechen oder nicht zugelassen sind,
4. entgegen § 8 Absatz 3 Satz 2 auf die Verwendung von Totfangfallen nicht hinweist oder entgegen § 8 Absatz 6 Fallen verwendet oder
5. entgegen § 8 Absatz 7 Fallen nicht kontrolliert.

§ 19

Übergangsbestimmungen

(1) Die Versammlung der Jagdgenossenschaft ist spätestens bis zum Ablauf von sechs Jahren nach Inkrafttreten dieser Verordnung einzuberufen.

(2) Die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung auf der Grundlage des bis dahin geltenden Rechts von den unteren Jagdbehörden bestellten Wildschadenschätzerinnen und Wildschadenschätzer gelten bis Ablauf ihrer Bestellung als anerkannt im Sinne des § 57 Absatz 4 Satz 1 JWMG. Die Wildforschungsstelle Baden-Württemberg kann Personen, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung an Lehrgängen zum Thema Wildschadenschätzung teilgenommen haben, die Teilnahme auf die nach § 12 Absatz 1 Nummer 2 erforderlichen Lehrgänge anrechnen.

(3) Für diejenigen Fallen, die nach den Bestimmungen des Jagd- und Wildtiermanagementgesetzes und dieser Verordnung für die Fangjagd zulässig sind und nach der vor Inkrafttreten des Jagd- und Wildtiermanagementgesetzes geltenden Rechtslage ordnungsgemäß angemeldet und gekennzeichnet wurden, ist keine erneute Anmeldung und Kennzeichnung erforderlich. Die unteren Jagdbehörden übermitteln der Prüfstelle die bei ihnen vorliegenden Daten dieser Anmeldungen und Kennzeichnungen.

§ 20

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft, soweit in Absatz 2 nichts anderes bestimmt ist.

(2) Abweichend von Absatz 1 tritt § 4 am 1. April 2016 in Kraft.

(3) Gleichzeitig mit Inkrafttreten der Verordnung nach Absatz 1 tritt die Durchführungsverordnung des Ministeriums für Ernährung und Ländlichen Raum zum Landesjagdgesetz vom 5. September 1996 (GBl. S. 601), zuletzt geändert durch Verordnung vom 15. Juli 2008 (GBl. S. 286), mit Ausnahme der §§ 9 bis 12 außer Kraft.

STUTTGART, den 2. April 2015

BONDE

«Untere Jagdbehörde»

«Ort», «Datum»

Az.: «Aktenzeichen»

Fallensachkundenachweis
gemäß § 32 Absatz 4 JWMG

für «Herrn / Frau»

«Vorname und Familienname», wohnhaft in «Anschrift»,

geboren am «Geburtsdatum», in «Ort».

«Herr / Frau» «Familienname» hat durch Vorlage einer Ausbildungsbestätigung nachgewiesen, dass «er / sie» am «Datum» an einem Fallenlehrgang nach § 32 Absatz 4 Satz 2 JWMG bei «Name der Einrichtung / der Lehrperson» in «Ort des Lehrgangs» teilgenommen und dabei die erforderliche Sachkunde erworben hat.

Der Fallensachkundenachweis wird hiermit erteilt.

(Unterschrift und Dienstsiegel)

«Name der Einrichtung / der Lehrperson im
Sinne des § 32 Absatz 4 Satz 2 JWVG»

«Ort», «Datum»

Bestätigung über die Ausbildung in Fallensachkunde
gemäß § 32 Absatz 4 JWVG

für «Herrn / Frau»

«Vorname und Familienname», wohnhaft in «Anschrift»,

geboren am «Geburtsdatum», in «Ort».

«Herr / Frau» «Familienname» nahm am «Datum / Angabe der Ausbildungstage» an einem mindestens 20 Ausbildungsstunden umfassenden Lehrgang mit dem Titel «Bezeichnung des Lehrgangs» bei «Name der Lehrperson und Bezeichnung der Einrichtung» in «Ort des Lehrgangs» teil.

Im Rahmen des Lehrgangs wurden die rechtlichen Grundlagen der Fallenjagd, Grundzüge des Tierschutz- und des Artenschutzrechts, ausreichende Artenkenntnisse sowie ausreichende Kenntnisse über Funktion, artenspezifischen Einsatz, Einbau und Wartung von Tot- und Lebendfangfallen sowie für den Lebendfang die anschließende tierschutzgerechte Behandlung der gefangenen Tiere, jeweils in Theorie und Praxis, vermittelt.

(Unterschrift der Lehrperson)

Liste der für die Fangjagd mit Lebend- und Totfangfallen zugelassenen Fallentypen und der für sie geltenden Bauvorschriften

1. **Fallentyp A** - eine Kastenfalle für Tiere ab Fuchsgröße mit folgenden Mindestgrößen für den Fangraum:

Länge: 130 cm

Breite: 25 cm

Höhe: 25 cm.

2. **Fallentyp B** - eine Kastenfalle für Tiere unter Fuchsgröße mit folgenden Mindestgrößen für den Fangraum:

Länge: 100 cm

Breite: 15 cm

Höhe: 15 cm.

3. **Fallentyp C** - eine Röhrenfalle für alle Haarwildarten, vorwiegend für den unterirdischen Einbau, mit folgenden Mindestgrößen für den Fangraum.

Länge: 200 cm

Durchmesser: 20 cm.

Weitere Vorgaben zu den Fallentypen A bis C (Liste Nummer 1 bis 3):

Die aufgeführten Fallentypen müssen so beschaffen sein, dass eine Verletzung von Tieren ausgeschlossen ist. Drahtgitter ist als Baumaterial nicht zugelassen. Kontrollöffnungen aus Draht sind zulässig, falls Verletzungen der Tiere ausgeschlossen sind. Röhrenfallen müssen eine ausreichende Druckfestigkeit aufweisen. In geschlossenem Zustand müssen die Fangräume abgedunkelt sein.

4. **Fallentyp D** - Abzugseisen (Auslösung auf Zug) für Haarwild mit folgenden Bügelweiten und Klemmkraften:

- Bügelweite 37 cm (+/- 10%), Mindestklemmkraft 150 Newton

- Bügelweite 46 cm (+/- 10%), Mindestklemmkraft 175 Newton

- Bügelweite 56 cm (+/- 10%), Mindestklemmkraft 200 Newton
- Bügelweite 70 cm (+/- 10%), Mindestklemmkraft 300 Newton.

Weitere Vorgabe zum Fallentyp D:

Abzugseisen mit den Bügelweiten 37 cm (+/- 10%) und 46 cm (+/- 10%) dürfen nur für Marder, Iltis oder eine diesen der Größe nach entsprechende Wildtierart verwendet werden.

**Verordnung des Justizministeriums
über die Qualifizierung von Beamtinnen
und Beamten des mittleren Justizdienstes
für die Aufgaben einer Rechtspflegerin oder
eines Rechtspflegers in Grundbuchsachen
(Grundbuchqualifizierungsverordnung –
QuaO RpflGB)**

Vom 2. April 2015

Auf Grund von § 22 Absatz 4 Satz 1 des Landesbeamten-
gesetzes vom 9. November 2010 (GBL. S. 793, 794) wird
im Benehmen mit dem Innenministerium verordnet:

INHALTSÜBERSICHT

Abschnitt 1: Allgemeines

- § 1 Art und Ziel der Qualifizierungsmaßnahme
§ 2 Zulassung zur Qualifizierungsmaßnahme

Abschnitt 2: Qualifizierungslehrgang

- § 3 Ort und Gliederung
§ 4 Lehrplan
§ 5 Theoriephasen
§ 6 Praxisphasen
§ 7 Leitung
§ 8 Urlaub

Abschnitt 3: Prüfung

- § 9 Prüfungsamt, Dienstbefreiung, Prüferinnen und Prüfer
§ 10 Prüfungsstoff, Hilfsmittel
§ 11 Schriftliche Prüfung
§ 12 Bewertung der Aufsichtsarbeiten
§ 13 Zulassung zur mündlichen Prüfung
§ 14 Mündliche Prüfung
§ 15 Bewertung in der mündlichen Prüfung
§ 16 Prüfungsgesamtnote
§ 17 Niederschrift
§ 18 Prüfungszeugnis, Akteneinsicht
§ 19 Wiederholung der Prüfung
§ 20 Fernbleiben und Rücktritt von der Prüfung
§ 21 Täuschungsversuch, Ordnungsverstoß
§ 22 Beeinträchtigung des Prüfungsverfahrens

Abschnitt 4: Schlussbestimmungen

- § 23 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

ABSCHNITT 1

Allgemeines

§ 1

Art und Ziel der Qualifizierungsmaßnahme

(1) Zur Qualifizierung von Beamtinnen und Beamten des
mittleren Justizdienstes für die Aufgaben einer Rechts-

pflegerin oder eines Rechtspflegers in Grundbuchsachen
wird an der Hochschule für Rechtspflege Schwetzingen
(Hochschule) ein Lehrgang durchgeführt. Ziel des Lehr-
gangs ist es, die wissenschaftlichen Erkenntnisse und
Methoden sowie die berufspraktischen Fähigkeiten und
Kenntnisse, die zur Erfüllung der Aufgaben einer Rechts-
pflegerin oder eines Rechtspflegers in Grundbuchsachen
erforderlich sind, zu vermitteln.

(2) Mit der erfolgreichen Teilnahme an dem Lehrgang,
die durch die abschließende Prüfung gemäß §§ 9 bis 22
nachgewiesen wird, werden die Teilnehmerinnen und
Teilnehmer befähigt, Aufgaben einer Rechtspflegerin
oder eines Rechtspflegers in Grundbuchsachen wahrzu-
nehmen.

§ 2

Zulassung zur Qualifizierungsmaßnahme

(1) An der Qualifizierungsmaßnahme können ausschließ-
lich Beamtinnen und Beamte des mittleren Justizdienstes
teilnehmen, die gemäß § 5 Absatz 2 der Laufbahnverord-
nung-Justizministerium (LVO-JuM) aufsteigen können.

(2) Über die Zulassung einer Beamtin oder eines Beam-
ten zum Lehrgang entscheidet das zuständige Oberlan-
desgericht auf Antrag. Es kann von der oder dem Dienst-
vorgesetzten der Beamtin oder des Beamten eine Stel-
lungnahme zum Zulassungsantrag anfordern.

(3) Das Oberlandesgericht ordnet die zugelassenen Be-
amtinnen und Beamten (Teilnehmerinnen und Teilneh-
mer) zur Teilnahme an dem Lehrgang an die Hochschule
(Theoriephasen gemäß § 5) sowie an grundbuchführende
Amtsgerichte (Praxisphasen gemäß § 6) ab.

(4) Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer führen ihre bis-
herige Amts- oder Dienstbezeichnung weiter und behal-
ten ihre bisherige Besoldung.

ABSCHNITT 2

Qualifizierungslehrgang

§ 3

Ort und Gliederung

(1) Der von der Hochschule durchzuführende Lehrgang
findet an der Hochschule und an grundbuchführenden
Amtsgerichten statt.

(2) Der Lehrgang gliedert sich in folgende Abschnitte:

1. Theoriephase I: 3 Monate,
2. Praxisphase I: 1,5 Monate,
3. Theoriephase II: 1 Monat,
4. Praxisphase II: 1,5 Monate,
5. Theoriephase III: 1 Monat.

(3) Der Lehrgang endet mit einer Prüfung, die sich an die Theoriephase III anschließt.

§ 4

Lehrplan

In einem modular aufgebauten Lehrplan werden Inhalt und Umfang der theoretischen und praktischen Lerneinheiten, der Pflichten in den Praxisphasen sowie der Leistungsnachweise für den Lehrgang bestimmt. Nähere Einzelheiten regelt das Justizministerium durch Verwaltungsvorschrift. Die weiteren zur Ausführung des Lehrplans von der Hochschule erstellten Beschreibungen der einzelnen Lehrveranstaltungen bedürfen der Genehmigung des Justizministeriums.

§ 5

Theoriephasen

(1) In den Theoriephasen werden die wissenschaftlichen Erkenntnisse und Methoden, die zur Erfüllung der Aufgaben einer Rechtspflegerin oder eines Rechtspflegers in Grundbuchsachen erforderlich sind, vermittelt. In Verbindung damit sollen das soziale, wirtschaftliche und rechtspolitische Verständnis gefördert werden.

(2) In den Lehrveranstaltungen Allgemeiner Teil des Bürgerlichen Gesetzbuchs und Schuldrecht, Mobiliar- und Immobiliarsachenrecht und Grundbuchrecht sind Leistungsnachweise nach Maßgabe des Lehrplans zu erbringen. Diese sind mit einer Note und Punktzahl nach § 12 Absatz 1 zu bewerten. § 10 Absatz 4, § 11 Absatz 4, §§ 20, 21 Absatz 1, 2 und 4 sowie § 22 sind entsprechend anwendbar. § 20 Absatz 4 Satz 3 gilt mit der Maßgabe, dass der Antrag unverzüglich zu stellen ist. Über diesbezügliche Anträge und Maßnahmen entscheidet die Rektorin oder der Rektor der Hochschule.

(3) Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer sind verpflichtet, ihre Kenntnisse und Fähigkeiten durch Selbststudium laufend zu ergänzen und zu vervollkommen.

§ 6

Praxisphasen

(1) In den Praxisphasen werden die berufspraktischen Fähigkeiten und Kenntnisse, die zur Erfüllung der Aufgaben einer Rechtspflegerin oder eines Rechtspflegers in Grundbuchsachen erforderlich sind, vermittelt. Soweit Ausbildungsstand und Fähigkeiten dies zulassen, sollen zunehmend Geschäfte zur selbständigen Erledigung übertragen werden. Die Praxisphasen sollen die Eigenständigkeit und das Verantwortungsbewusstsein der Teilnehmerinnen und Teilnehmer stärken.

(2) Für die Praxisphasen werden die Teilnehmerinnen und Teilnehmer einer geeigneten Rechtspflegerin oder

einem geeigneten Rechtspfleger, einer geeigneten Bezirksnotarin oder einem geeigneten Bezirksnotar, einer geeigneten Notarvertreterin oder einem geeigneten Notarvertreter (Ausbilderin oder Ausbilder) durch die Ausbildungsleiterin oder den Ausbildungsleiter für Rechtspflegeranwärterinnen und Rechtspflegeranwärter gemäß Nummer 5.1. der Verwaltungsvorschrift des Justizministeriums zum Vorbereitungsdienst der Rechtspflegeranwärterinnen und Rechtspflegeranwärter an der Behörde im Einvernehmen mit der Hochschule zugewiesen. Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer sollen sich unter Anleitung und Aufsicht ihrer Ausbilderin oder ihres Ausbilders mit allen in der grundbuchamtlichen Praxis vorkommenden Arbeiten, insbesondere mit den im Pflichtenheft des Lehrplans vorgegebenen Tätigkeiten, befassen. Ständig sich wiederholende Arbeiten dürfen nur übertragen werden, soweit dies der Lehrplan vorsieht oder es die Qualifizierung fördert. Eine Beschäftigung, die nur der Entlastung der grundbuchführenden Amtsgerichte dient, ist unzulässig.

(3) Die Ausbilderin oder der Ausbilder bestätigt schriftlich die Erledigung der einzelnen im Pflichtenheft aufgelisteten Tätigkeiten. Das Pflichtenheft ist zu Beginn jeder Praxisphase von der Hochschule den Teilnehmerinnen und Teilnehmern zur eigenverantwortlichen Führung auszuhändigen und am Ende jeder Praxisphase von diesen der Hochschule wieder vorzulegen.

(4) Während jeder Praxisphase findet mindestens ein Studientag in Form einer Arbeitsgemeinschaft an der Hochschule statt.

§ 7

Leitung

(1) Die Rektorin oder der Rektor der Hochschule leitet den Lehrgang und bestellt die Lehrkräfte.

(2) Die Oberlandesgerichte und die Hochschule arbeiten zum Zwecke der Koordinierung von Theoriephasen und Praxisphasen zusammen.

(3) Die Hochschule sowie die grundbuchführenden Amtsgerichte haben dem zuständigen Oberlandesgericht bei besonderem Anlass zu berichten, insbesondere wenn eine Teilnehmerin oder ein Teilnehmer Dienstpflichten verletzt, im Lehrgang nicht hinreichend fortschreitet oder wegen Krankheit von längerer Dauer oder einem sonstigen wichtigen Grund an der Teilnahme gehindert ist. Das Oberlandesgericht entscheidet, ob es die Abordnung zum Qualifizierungslehrgang beendet.

§ 8

Urlaub

Die von der Hochschule bestimmten vorlesungsfreien Zeiten während der Theoriephasen dienen dem Selbststudium. Sie werden im Umfang von zwei Tagen auf den

Erholungsurlaub angerechnet. Darüber hinaus soll während der Lehrgangsabschnitte Erholungsurlaub nur während der Praxisphasen erteilt werden. Durch die Inanspruchnahme darf der Erfolg der Qualifizierungsmaßnahme nicht beeinträchtigt werden.

ABSCHNITT 3

Prüfung

§ 9

Prüfungsamt, Dienstbefreiung, Prüferinnen und Prüfer

(1) Die Prüfung wird vom Landesjustizprüfungsamt durchgeführt. Der Zeitraum zwischen Beendigung von Theoriephase III und schriftlicher Prüfung sowie zwischen schriftlicher und mündlicher Prüfung dient den Teilnehmerinnen und Teilnehmern zur Prüfungsvorbereitung. Im Umfang von bis zu sieben Arbeitstagen sind sie in dieser Zeit vom Dienst befreit, im Übrigen erfolgt eine Anrechnung auf den Erholungsurlaub. Im Fall des Nichtbestehens der Prüfung oder des Rücktritts von der Prüfung wird für den Zeitraum bis zu dem Wiederholungsprüfungstermin oder dem neuen Prüfungstermin keine Dienstbefreiung gewährt.

(2) Als Prüferinnen und Prüfer können vom Landesjustizprüfungsamt Personen herangezogen werden, die gemäß § 12 Absatz 3 der Verordnung des Justizministeriums über die Ausbildung und Prüfung der Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger zu Prüferinnen und Prüfern in der Rechtspflegerprüfung bestellt oder dieses kraft Amtes sind. Sie sind in der Ausübung des Prüferamtes unabhängig.

§ 10

Prüfungsstoff, Hilfsmittel

(1) Durch die Prüfung ist festzustellen, ob das Lehrgangziel gemäß § 1 Absatz 1 Satz 2 erreicht wurde.

(2) Der Prüfungsstoff in der schriftlichen und mündlichen Prüfung umfasst entsprechend den Inhalten des Lehrplans (§ 4):

1. Grundbuchrecht,
2. Immobiliarsachenrecht,
3. Allgemeiner Teil des Bürgerlichen Gesetzbuchs und Schuldrecht,
4. Familienrecht,
5. Erbrecht,
6. Handels-, Gesellschafts- und Vereinsrecht,
7. Mobiliarsachenrecht,
8. Einzelzwangsvollstreckung,
9. Gesamtvollstreckung,

10. Kostenrecht und Kostenfestsetzung,

11. Verfahrenskostenhilfe,

12. Rechtspflegergesetz,

13. Allgemeiner Teil des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit,

14. Arrest und einstweilige Verfügung.

(3) Andere Rechtsgebiete dürfen im Zusammenhang mit dem Prüfungsstoff nach Absatz 2 zum Gegenstand der Prüfung gemacht werden, wenn sie in der Praxis typischerweise in diesem Zusammenhang auftreten oder soweit lediglich Verständnis und Arbeitsmethode festgestellt werden sollen und Einzelwissen nicht vorausgesetzt wird.

(4) Die Prüflinge dürfen nur die gemäß der Verwaltungsvorschrift des Justizministeriums über die Hilfsmittel in den juristischen Staatsprüfungen und der Rechtspflegerprüfung für die Rechtspflegerprüfung zugelassenen Hilfsmittel, die sie selbst zu beschaffen haben, benutzen.

§ 11

Schriftliche Prüfung

(1) In der schriftlichen Prüfung sind zwei Aufgaben unter Aufsicht zu bearbeiten:

1. eine Aufgabe mit Schwerpunkt Grundbuchrecht und
2. eine Aufgabe aus unterschiedlichen Rechtsgebieten des Prüfungsstoffs gemäß § 10 Absatz 2.

(2) Die Bearbeitungszeit beträgt für jede Aufgabe fünf Stunden.

(3) Die Prüfungsarbeiten sind anstelle des Namens mit einer Kennzahl zu versehen. Die Kennzahlen werden vor Beginn der schriftlichen Prüfung ausgelost oder vom Landesjustizprüfungsamt zugeteilt. Bei der Prüfung ist der mit der Kennzahl versehene Platz einzunehmen. Die zu den Kennzahlen gehörenden Namen dürfen den Prüferinnen und Prüfern bis zum Abschluss der Begutachtung der Aufsichtsarbeiten nicht bekanntgegeben werden.

(4) Bei Behinderungen, die die Schreibfähigkeit beeinträchtigen, kann das Landesjustizprüfungsamt auf Antrag die Bearbeitungszeit angemessen verlängern oder Ruhepausen gewähren, die nicht auf die Bearbeitungszeit angerechnet werden. Es können auch Hilfsmittel oder Hilfspersonen zugelassen werden. Dem Antrag ist ein amtsärztliches Attest, das die für die Beurteilung maßgebenden medizinischen Befundtatsachen enthält, beizufügen.

(5) Die Aufsicht bei der Anfertigung der Arbeiten führt mindestens eine Beamtin oder ein Beamter des gehobenen Justizdienstes. Die aufsichtführende Person fertigt eine Niederschrift an, in der besondere Vorkommnisse vermerkt werden.

§ 12

Bewertung der Aufsichtsarbeiten

(1) Die Aufsichtsarbeiten werden von einer Prüferin oder einem Prüfer begutachtet und mit je einer Note und Punktzahl wie folgt bewertet:

sehr gut	= 13 bis 15 Punkte = eine besonders hervorragende Leistung
gut	= 10 bis 12 Punkte = eine erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung
befriedigend	= 7 bis 9 Punkte = eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen entspricht
ausreichend	= 4 bis 6 Punkte = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel durchschnittlichen Anforderungen noch entspricht
mangelhaft	= 1 bis 3 Punkte = eine an erheblichen Mängeln leidende, im Ganzen nicht mehr brauchbare Leistung
ungenügend	= 0 Punkte = eine völlig unbrauchbare Leistung.

(2) Wird eine Arbeit nicht abgegeben, erteilt das Landesjustizprüfungsamt die Note ungenügend (0 Punkte). Setzt ein Prüfling die Bearbeitung nach Ende der Bearbeitungszeit fort, kann unter Berücksichtigung der Schwere des Verstoßes die Arbeit mit ungenügend (0 Punkte) bewertet werden; in minder schweren Fällen kann ein Abzug von einem oder mehreren Punkten erfolgen oder von einer Sanktion abgesehen werden.

§ 13

Zulassung zur mündlichen Prüfung

Das Ergebnis der schriftlichen Prüfung wird dem Prüfling vom Landesjustizprüfungsamt mitgeteilt. Mündlich geprüft wird, wer in der Aufsichtsarbeit mit Schwerpunkt Grundbuchrecht vier oder mehr Punkte erreicht hat. Wer diese Voraussetzung nicht erfüllt, ist von der mündlichen Prüfung ausgeschlossen und hat die Prüfung nicht bestanden.

§ 14

Mündliche Prüfung

(1) Der Prüfungsausschuss, der die mündliche Prüfung abnimmt, wird vom Landesjustizprüfungsamt bestimmt. Er besteht aus drei Mitgliedern, der oder dem Vorsitzenden und je einer Prüferin oder einem Prüfer für jeden der Prüfungsabschnitte nach Absatz 2. Mindestens eine Prü-

ferin oder ein Prüfer muss die Befähigung für die Laufbahn des gehobenen Justizdienstes gemäß § 4 Absatz 1 oder 2 der LVO-JuM besitzen. Die oder der Vorsitzende muss die Befähigung zum Richteramt besitzen. Sie oder er leitet die mündliche Prüfung, achtet darauf, dass die Prüflinge in geeigneter Weise befragt werden, und hat die Befugnis, selbst Fragen zu stellen.

(2) Die mündliche Prüfung besteht aus zwei Prüfungsabschnitten, die folgende Gebiete zum Gegenstand haben:

1. Grundbuchrecht und
2. verschiedene Rechtsgebiete des Prüfungsstoffs gemäß § 10 Absatz 2.

(3) Die Dauer der mündlichen Prüfung soll so bemessen sein, dass auf jeden Prüfling etwa 20 Minuten entfallen. In der Regel werden drei Prüflinge zusammen geprüft. Mehr als vier Prüflinge dürfen nicht zusammen geprüft werden.

(4) Während der mündlichen Prüfung müssen alle Mitglieder des Prüfungsausschusses anwesend sein.

(5) Bei Beeinträchtigungen, die den Nachweis einer uneingeschränkt vorhandenen Befähigung erschweren, kann das Landesjustizprüfungsamt auf Antrag geeignete Maßnahmen zum Ausgleich des Nachteils ergreifen. Dem Antrag ist ein amtsärztliches Attest, das die für die Beurteilung maßgebenden medizinischen Befundtatsachen enthält, beizufügen.

§ 15

Bewertung in der mündlichen Prüfung

Der Prüfungsausschuss bewertet die Leistungen in jedem Prüfungsabschnitt mit einer Note und Punktzahl nach § 12 Absatz 1. Weichen die Ansichten der Mitglieder des Prüfungsausschusses voneinander ab, entscheidet dieser mit Stimmenmehrheit.

§ 16

Prüfungsgesamtnote

(1) Im Anschluss an die mündliche Prüfung setzt der Prüfungsausschuss die Prüfungsgesamtnote fest. Grundlage der Festsetzung sind die Einzelleistungen in den schriftlichen Leistungsnachweisen während der Theoriephasen, in den beiden Aufsichtsarbeiten der schriftlichen Prüfung und in der mündlichen Prüfung. Für die Prüfungsgesamtnote sind zu berücksichtigen:

1. die ohne Rundung und ohne Dezimalstellen errechnete Durchschnittspunktzahl der schriftlichen Leistungsnachweise während der Theoriephasen mit einem Anteil von 25 Prozent,
2. die Punktzahlen der beiden Aufsichtsarbeiten in der schriftlichen Prüfung mit einem Anteil von jeweils 25 Prozent,

3. die ohne Rundung und ohne Dezimalstellen errechnete Durchschnittspunktzahl der Prüfungsabschnitte in der mündlichen Prüfung mit einem Anteil von 25 Prozent.

Das Ergebnis ist auf zwei Dezimalstellen (ohne Rundung) zu errechnen (Endpunktzahl).

(2) Der Prüfungsausschuss kann in Ausnahmefällen die Endpunktzahl bis zu einem halben Punkt abweichend vom Ergebnis gemäß Absatz 1 Satz 4 festsetzen, wenn auf Grund des Gesamteindrucks von den schriftlichen und mündlichen Prüfungsleistungen, auch unter Berücksichtigung der Leistungen im Lehrgang, der Leistungsstand hierdurch besser gekennzeichnet wird und die Abweichung auf das Bestehen der Prüfung keinen Einfluss hat.

(3) Die Prüfung ist bestanden, wenn mindestens die Endpunktzahl 4,0 erreicht wird.

(4) Bei bestandener Prüfung ergibt sich die Prüfungsgesamtnote aus der Endpunktzahl wie folgt:

4,0 bis 6,49 Punkte = ausreichend,

6,50 bis 9,49 Punkte = befriedigend,

9,50 bis 12,49 Punkte = gut,

12,50 bis 15 Punkte = sehr gut.

(5) Im Anschluss an die Beratung des Prüfungsausschusses teilt die oder der Vorsitzende dem Prüfling die Bewertung der Prüfungsleistungen mit und eröffnet ihm das Ergebnis der Prüfung.

§ 17

Niederschrift

(1) Über den Hergang der mündlichen Prüfung wird eine Niederschrift angefertigt, in der festgehalten werden:

1. die Besetzung des Prüfungsausschusses und die Namen der Prüflinge,
2. die Bewertung der Aufsichtsarbeiten während der Theoriephasen,
3. die Bewertung der Aufsichtsarbeiten in der schriftlichen Prüfung,
4. die Gegenstände und die Bewertung der mündlichen Prüfung und
5. die Endpunktzahl, die Prüfungsgesamtnote und die Tatsache des Bestehens oder Nichtbestehens.

(2) Die Niederschrift ist von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.

§ 18

Prüfungszeugnis, Akteneinsicht

(1) Das Landesjustizprüfungsamt erteilt bei Bestehen der Prüfung ein Zeugnis mit der erreichten Endpunktzahl und Prüfungsgesamtnote.

(2) Die Prüfungsakten werden beim Landesjustizprüfungsamt geführt. Die Prüflinge können ihre Prüfungsakten innerhalb eines Jahres nach Abschluss der Prüfung einsehen.

§ 19

Wiederholung der Prüfung

(1) Wer die Prüfung nicht bestanden hat, kann sie einmal wiederholen. Die Erklärung, von der Wiederholungsprüfung Gebrauch machen zu wollen, ist innerhalb eines Monats nach Eröffnung des Prüfungsergebnisses gegenüber dem Landesjustizprüfungsamt abzugeben.

(2) Der Zeitpunkt der Wiederholungsprüfung wird vom Landesjustizprüfungsamt festgelegt.

(3) Wer nach § 13 zur mündlichen Prüfung zugelassen war, hat im schriftlichen Teil der Wiederholungsprüfung nur die Aufsichtsarbeit nach § 11 Absatz 1 Nummer 2 erneut zu absolvieren.

§ 20

Fernbleiben und Rücktritt von der Prüfung

(1) Bei Verhinderung an der Prüfungsteilnahme wegen Krankheit oder aus einem anderen wichtigen Grund wird der Rücktritt auf Antrag genehmigt. Der Antrag ist unverzüglich beim Landesjustizprüfungsamt zu stellen, im Falle einer Erkrankung grundsätzlich unter Beifügung eines amtsärztlichen Zeugnisses, das die für die Beurteilung der Prüfungsunfähigkeit nötigen medizinischen Befundtatsachen enthält.

(2) Wer sich in Kenntnis oder fahrlässiger Unkenntnis eines wichtigen Grundes im Sinne des Absatzes 1 der schriftlichen Prüfung unterzogen hat, kann den Rücktritt wegen dieses Grundes nicht erklären. Fahrlässige Unkenntnis liegt insbesondere vor, wenn bei Anhaltspunkten für eine gesundheitliche Beeinträchtigung keine unverzügliche Klärung herbeigeführt worden ist. In jedem Fall ist die Geltendmachung eines Rücktrittsgrundes für den schriftlichen oder mündlichen Teil der Prüfung ausgeschlossen, wenn nach Abschluss des jeweiligen Teils ein Monat verstrichen ist.

(3) Das Fernbleiben von der Prüfung oder von Prüfungsteilen gilt als Rücktritt von der Prüfung, wenn gegenüber dem Landesjustizprüfungsamt nicht unverzüglich etwas anderes erklärt wird.

(4) Wird der Rücktritt genehmigt, gilt die Prüfung als nicht unternommen. Das Landesjustizprüfungsamt legt auf Antrag einen neuen Prüfungstermin fest. Der Antrag ist innerhalb eines Monats nach Zugang der Genehmigung zu stellen. Betrifft die Genehmigung nur die mündliche Prüfung, wird auf Antrag, der binnen gleicher Frist zu stellen ist, ein neuer mündlicher Prüfungstermin bestimmt. Wird der Rücktritt nicht genehmigt, gilt die Prüfung als nicht bestanden.

§ 21

Täuschungsversuch, Ordnungsverstoß

(1) Unternimmt es ein Prüfling, das Ergebnis einer Aufsichtsarbeit durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu eigenem oder fremdem Vorteil zu beeinflussen, kann entsprechend der Schwere des Verstoßes die Arbeit mit der Note ungenügend (0 Punkte) bewertet, die Prüfungsgesamtnote zum Nachteil des Prüflings abgeändert oder der Ausschluss von der Prüfung, in besonders schweren Fällen auch der endgültige Ausschluss ohne Wiederholungsmöglichkeit, ausgesprochen werden. Auf die in Satz 1 vorgesehenen Folgen kann auch erkannt werden, wenn nach Ausgabe der Aufgabe nicht zugelassene Hilfsmittel mitgeführt werden oder in sonstiger Weise gröblich gegen die Ordnung verstoßen wird. In minder schweren Fällen kann von der Verhängung einer Sanktion abgesehen werden.

(2) Wer im Verdacht steht, unzulässige Hilfsmittel benutzt oder mit sich geführt zu haben, ist verpflichtet, an der Aufklärung mitzuwirken und die Hilfsmittel herauszugeben. Wird die Mitwirkung oder die Herausgabe verweigert, wird die Arbeit mit der Note ungenügend (0 Punkte) bewertet.

(3) Absätze 1 und 2 gelten für die mündliche Prüfung entsprechend.

(4) Stellt sich nachträglich heraus, dass die Voraussetzungen des Absatzes 1 vorlagen, kann das Landesjustizprüfungsamt die ergangene Prüfungsentscheidung zurücknehmen und die in Absatz 1 Satz 1 genannten Maßnahmen verhängen. Die Rücknahme ist ausgeschlossen, wenn seit Beendigung der Prüfung mehr als fünf Jahre vergangen sind.

§ 22

Beeinträchtigung des Prüfungsverfahrens

(1) Treten während des Prüfungsverfahrens Umstände ein, die die Chancengleichheit beeinträchtigen, verfügt

das Landesjustizprüfungsamt eine Schreibverlängerung oder eine andere angemessene Ausgleichsmaßnahme.

(2) Gehen einzelne Aufsichtsarbeiten verloren oder wird eine Aufgabe vorzeitig bekannt, ist die Arbeit im ersten Fall von den betroffenen Prüflingen, im zweiten Fall von einzelnen oder von allen Prüflingen zu wiederholen.

ABSCHNITT 4

Schlussbestimmungen

§ 23

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft und am 31. Dezember 2016 außer Kraft.

STUTTGART, den 2. April 2015

STICKELBERGER

**Bekanntmachung des Staatsministeriums
über das Inkrafttreten des Sechzehnten
Staatsvertrags zur Änderung
rundfunkrechtlicher Staatsverträge**

Vom 2. April 2015

Der vom 4.–17. Juli 2014 von den Ländern unterzeichnete Sechzehnte Staatsvertrag zur Änderung rundfunkrechtlicher Staatsverträge – Drucksache 15/6607 – ist mit Ausnahme von Artikel 1 Nr. 3 nach seinem Artikel 2 Abs. 2 Satz 1 am 1. April 2015 in Kraft getreten. Artikel 1 Nr. 3 tritt zum 1. Januar 2017 in Kraft.

STUTTGART, den 2. April 2015

MURAWSKI

HERAUSGEBER

Staatsministerium Baden-Württemberg,
Richard-Wagner-Straße 15, 70184 Stuttgart.

SCHRIFTLEITUNG

Staatsministerium, Oberamtsrat Alfred Horn
Fernruf (07 11) 21 53-302.

VERTRIEB

Staatsanzeiger für Baden-Württemberg GmbH,
Postfach 10 43 63, 70038 Stuttgart.

DRUCKEREI

Offizin Scheufele in Stuttgart.

BEZUGSBEDINGUNGEN

Laufender Bezug durch den Vertrieb, jährlich 65 Euro. Mehrwertsteuer wird nicht erhoben. Der Bezug kann zwei Monate vor dem 31. Dezember eines jeden Jahres gekündigt werden.

VERKAUF VON EINZELAUSGABEN

Einzelausgaben werden durch die Versandstelle des Gesetzblattes, Staatsanzeiger für Baden-Württemberg GmbH, Postfach 10 43 63, 70038 Stuttgart (Breitscheidstraße 69, 70176 Stuttgart), Fernruf (07 11) 6 66 01-43, Telefax (07 11) 6 66 01-34, abgegeben. Der Preis dieser Ausgabe beträgt 6,30 Euro (einschließlich Porto und Versandkosten). Mehrwertsteuer wird nicht erhoben.
